

FFH-Verträglichkeitsprüfung

für das

FFH-Gebiet DE 1447-302 – Jasmund

im Rahmen des Vorhabens

**13. Flächennutzungsplanänderung des FNP Sassnitz
und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51
„Birkengrund“ der Stadt Sassnitz**

im Auftrag von

**Volker Barthmann
Birkengrund 1
18546 Sassnitz**



Oktober 2024

Chanda Heß
M.Sc. Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung
Hof Wehneberg 2
36251 Bad Hersfeld
hess.chanda@gmail.com

Bearbeitung: M. Sc. Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung Chanda Heß

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung.....	6
2 Beschreibung des Schutzgebietes und der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile.....	12
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet.....	12
2.2 Überblick über die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Schutzgebietes.....	13
2.2.1 Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL	15
2.2.2 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. Anhangs I (Art. 4 (1)) und Art. 4 (2) VRL	18
2.3 Detailliert untersuchter Bereich.....	20
2.4 Voraussichtlich betroffene Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL und Voraussichtlich betroffene Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. Anhangs I (Art. 4 (1)) und Art. 4 (2) VRL	23
2.5 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	28
3 Beschreibung des Vorhabens.....	34
3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens	34
3.2 Wirkfaktoren	35
3.3 Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL	41
3.4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	43
4 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	44
4.1 Beschreibung der Bewertungsmethode	45
4.2 Durchgeführte Untersuchungen	47
4.4 Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie Vogelarten Anhang I und Art. 4 (2) VRL	61
4.4.1 Baubedingte Beeinträchtigungen	61
4.4.2 Anlagenbedingte Beeinträchtigungen.....	61
4.4.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	62
4.5 Zusammenfassung der Beurteilung.....	62
5. Vorhabenbezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen	63
6. Zusammenfassung	63
7. Literatur und Quellen.....	64

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Verortung des Plangebiets (GeoBasis-DE/M-V 2024, angepasst).....	7
Abbildung 2: Gegenüberstellung der vorhandenen Nutzung im rechtsgültigen FNP und der Planung zur 13. Änderung (Flächennutzungsplan der Stadt Sassnitz von 2011, angepasst).....	9
Abbildung 3: Darstellung des Plangebiets und der vorhandenen Schutzgebiete.....	10
Abbildung 4: Darstellung des Plangebiets und des FFH-Schutzgebiets "Jasmund" im Luftbild.	11
Abbildung 5: Gesamte Gebietskulisse des FFH-Gebiets "Jasmund" (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Gebietskulisse); angepasst.	13
Abbildung 6: FFH-Lebensraumtypen im Umfeld des Plangebiets.	21
Abbildung 7: Habitate im Umfeld des Plangebiets.	22
Abbildung 8: Biotoptypen des Waldes im Umfeld des Plangebiets.	23
Abbildung 9: Angrenzende landwirtschaftliche Fläche um das Plangebiet.	23
Abbildung 10: Krautschicht der landwirtschaftlichen Fläche.	24
Abbildung 11: Krautschicht der landwirtschaftlichen Fläche.	25
Abbildung 12: LRT Nr. 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions.	26
Abbildung 13: LRT Nr. 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions.	26
Abbildung 14: Ausgebauter Fahrrad- und Wanderweg zwischen LRT Nr. 3150 und Planungsraum.	27
Abbildung 15: Brückenübergang über den dargestellten LRT Nr. 3150.	27
Abbildung 16: LRT Nr. 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>).....	28
Abbildung 17: Links im Bild Biotoptyp des Waldes "Naturnahe Feldgehölze" im Planungsraum.....	28

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gegenüberstellung des Flächenbestand und -Bedarfs.	8
Tabelle 2: Überblick über die LRT mit Bewertung des Erhaltungszustands (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 35-37).....	17
Tabelle 3: Übersicht über die Habitate und Arten mit Erhaltungszustand (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 62-63).....	20
Tabelle 4: Beschreibung der Wirkfaktoren.....	36
Tabelle 5: Wirkfaktoren, deren Dauer und Reichweite sowie die Einschätzung der Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen am Standort Birkengrund.	41
Tabelle 6: Fotografische Darstellung der Biotoptypen.....	60
Tabelle 7: Zusammenfassende Beurteilung der Beeinträchtigungen.	63

1 Anlass und Aufgabenstellung

Kurzübersicht

Die Stadt Sassnitz beabsichtigt als Verfahrensträger die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Birkengrund sowie im weiteren Verfahrensverlauf die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 Birkengrund.

Die im Geltungsbereich liegenden Flurstücke sind:

Gemarkung: Lancken

Flur: 9

Flurstücke: 35/7; 35/8; 35/9; 35/10; 35/11; 35/12; 35/13; Teilflächen der Flurstücke 36; 37/3; 39/6

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung bzw. Erweiterung des Gebietes nach §11 der BauNVO als Sonderbaufläche, um den tatsächlichen Nutzungsgegebenheiten Rechnung zu tragen. Der daraus zu entwickelnde Bebauungsplan soll die vorhandene Bebauung rechtlich bindend sichern und begrenzen sowie die Nutzung des weiteren Gebiets eindeutig und umfeldverträglich (Randlage am Nationalpark Jasmund, Berührung Natura 2000 Gebiet) regulieren.

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans Sassnitz sowie des Bebauungsplans liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets L81 „Ostrügen“, das mit Ratsbeschluss des Rates Rostock am 04.02.1966 in Kraft getreten ist und zum Teil innerhalb des FFH-Gebiets DE 1447-302 „Jasmund“.

Lage des Vorhabens und Standortbeschreibung

Der Bereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 51 „Birkengrund“ befinden sich nördlich des Stadtgebiets Sassnitz entlang der Buddenhagener Straße und der Fahrradstraße Hagen-Buddenhagen.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden durch die Straße von Lancken nach Buddenhagen und den angrenzenden Fahrradweg.
- Im Osten und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Fläche.
- Im Westen durch den Radweg und von Baumgruppen umschlossen.

Das ca. 1,6ha große Plangebiet beansprucht eine Fläche auf dem ursprünglichen Bauerngehöft „Birkengrund“, das während der DDR als das Betriebs-Pionierlager „Pablo Neruda“ als Kinderferienlager genutzt und erweitert wurde. Die Nutzung des Geländes kann auf Basis historischer Luftbilder auf mindestens das Jahr 1953 zurückgeführt werden.

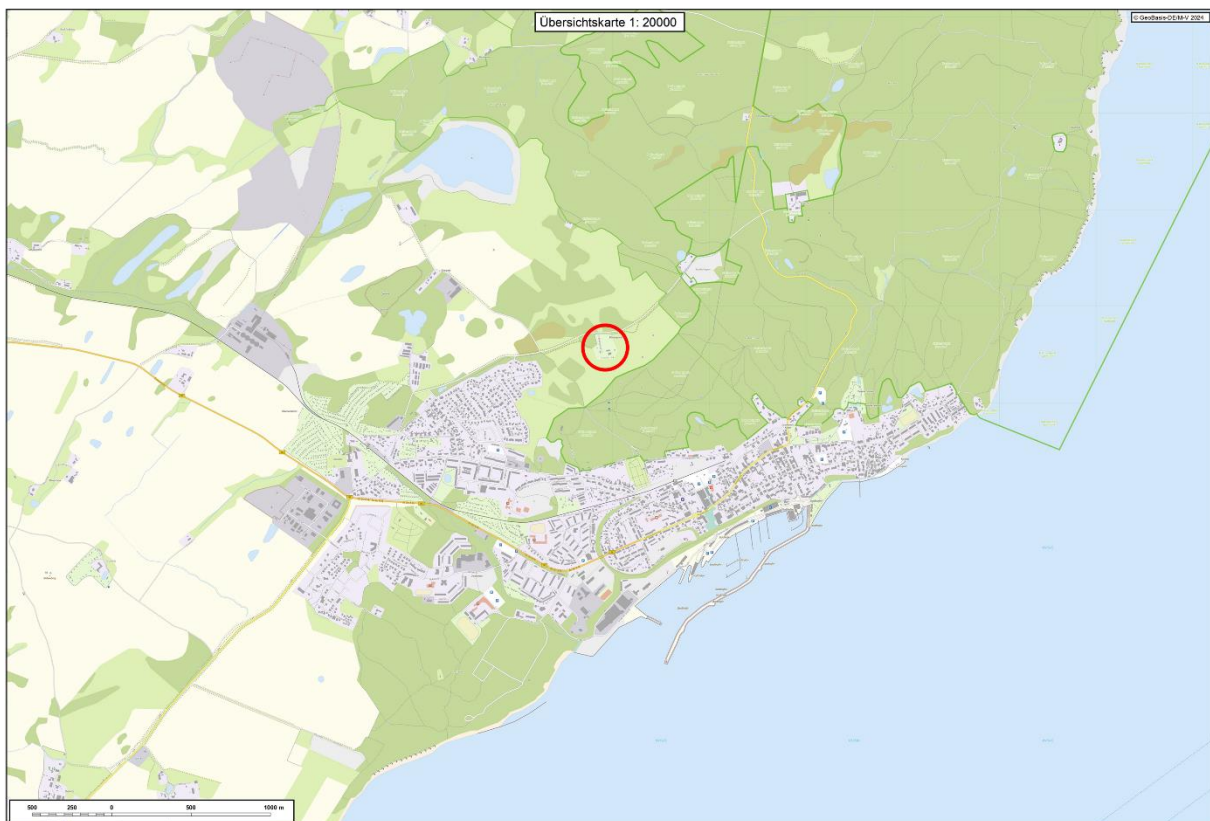


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Verortung des Plangeiets (GeoBasis-DE/M-V 2024, angepasst).

Die Fläche des Geltungsbereichs lässt sich in zwei Hauptbereiche untergliedern. Der erste liegt im nördlichen Geltungsbereich. Dieser ist überwiegend intensiv genutztes Grünland (Kinderferienlager während der DDR, heute geduldeter Campingplatz) und geschotterte Zuwegung. Der zweite Bereich ist von einer lockeren Bebauung aus der DDR mit altem Gehölzbestand gekennzeichnet. Der geplante Eingriff im Rahmen der 13. Flächennutzungsplanänderung und der Erstellung des Bebauungsplans erstreckt sich inhaltlich maßgeblich auf den nördlichen Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich liegt am Rande des Nationalparks Jasmund. Südlich des Geltungsbereichs liegt ein Puffer von ca. 130m Luftlinie zwischen Nationalparkgrenze und Geltungsbereich. Östlich liegen ca. 360m Luftlinie zwischen dem Geltungsbereich und dem Nationalpark Jasmund.

Im nord-westlichen Geltungsbereich ragt das NATURA-2000-Gebiet in den Geltungsbereich (ca. 18% der Fläche bzw. 0,29 ha des Geltungsbereichs liegen innerhalb der Grenzen des Schutzgebiets) hinein.

Ausführliche Beschreibung der Aufgabenstellung

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren nach § 2 BauGB. Zur Durchführung des Verfahrens wurde ein privater Änderungsantrag an die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz gestellt. Dem Änderungsantrag wurde stattgegeben und dieser wurde am 03.04.2023 ortsüblich, öffentlich bekanntgemacht. Mit Bekanntmachung des Änderungsantrags beginnt das Verfahren zur Änderung des Teilbereichs des Flächennutzungsplans.

Im Geltungsbereich der 13. Änderung des FNP befindet sich das Gelände des Ferienhof Birkengrund. Der Teilbereich „Birkengrund“ soll in eine Sonstige Baufläche (SO) gemäß §11 BauNVO geändert

werden, um den Anforderungen vor Ort gerecht zu werden und die langjährige, vorhandene Nutzung rechtsgültig zu sichern. Dabei geht es vor allem um die Sicherung und Anpassung an aktuelle und zukünftige Entwicklungen des touristischen Angebots für die Stadt Sassnitz. Somit soll in diesem Bereich eine mittelfristige bis langfristige Sicherung der Zielvorstellungen für die Stadt Sassnitz erreicht werden. Planungsziel ist demnach die Änderung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in eine Sonstige Sonderbaufläche (SO) nach §11 BauNVO und Umwidmung einer zuvor als Sondergebiet geltende Fläche in Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Weiterhin soll die Darstellung als Baufläche, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, entfallen.

Im weiteren Verfahren wird ein verbindlicher Bauleitplan, Bebauungsplan Nr. 51 „Birkengrund“, für diesen Bereich aufgestellt, der die genauen Ziele und Absichten dieses Bereichs beschreibt. Darin werden auch explizit Nutzungen ausgeschlossen, die in diesem Bereich nicht wiederzufinden sein sollen. Potentielle Bebauungen sind durch Baugrenzen und Einschränkungen in der Art und Intensität der Bebauung im aufzustellenden Bebauungsplan detailliert definiert und beschränkt. So wird sich die Bauweise auf eine einstöckige Bauweise im nördlichen Geltungsbereich beschränken, um den Anforderungen an eine gute Einbindung in die Natur und Landschaft gerecht zu werden. Weiterhin geht es im südlichen Geltungsbereich maßgeblich um eine Sicherung der bestehenden Bausubstanz. Massive bauliche Erweiterungen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Der Bedarf an Grund und Boden sowie Art und Umfang der FNP-Änderung lassen sich wie folgt umreißen:

	Bestand [m²]	Planung [m²]	Saldo [m²]
Sondergebiet SO	15524,149	16367,042	+ 842,893
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	0,0	- 5280,968 + 4579,506	- 701,462
Gesamtfläche Geltungsbereich	15524,149	20937,681	+ 5413,532

Tabelle 1: Gegenüberstellung des Flächenbestand und -Bedarfs.

Der ursprüngliche Bereich des Sondergebiets „Birkengrund“ lag inmitten des Geländes und bewegte sich dabei gänzlich unabhängig der vorhandenen Flurstücksgrenzen und Nutzungen vor Ort. Der Geltungsbereich der vorliegenden 13. Änderung orientiert sich an den vorhandenen Flurstücksgrenzen und den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, sodass eine bessere Zuordnung erfolgen kann. Weiterhin mit eingeschlossen werden die Bereiche, die zuvor als Sondergebiet ausgewiesen waren. Auf Grund dieser Tatsache ergibt sich eine Fläche für den Geltungsbereich von insgesamt 20.937,681m². Zuvor erstreckte sich die Fläche des Geltungsbereichs auf 15.542,149m². Dadurch ergibt sich eine Vergrößerung des Geltungsbereichs von 5.413,532m². Der Anteil und die Lage des als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gewidmeten Bereichs verändert sich durch diese Anpassung des Geltungsbereichs. Die ursprünglich im östlichen und südlichen Darstellungsbereich liegende Fläche, die als Sondergebiet ausgewiesen war, entfällt und wird wieder als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgewidmet. Die im nordöstlichen Bereich liegende Fläche wird zum SO. Die folgende Darstellung visualisiert diese Anpassung:

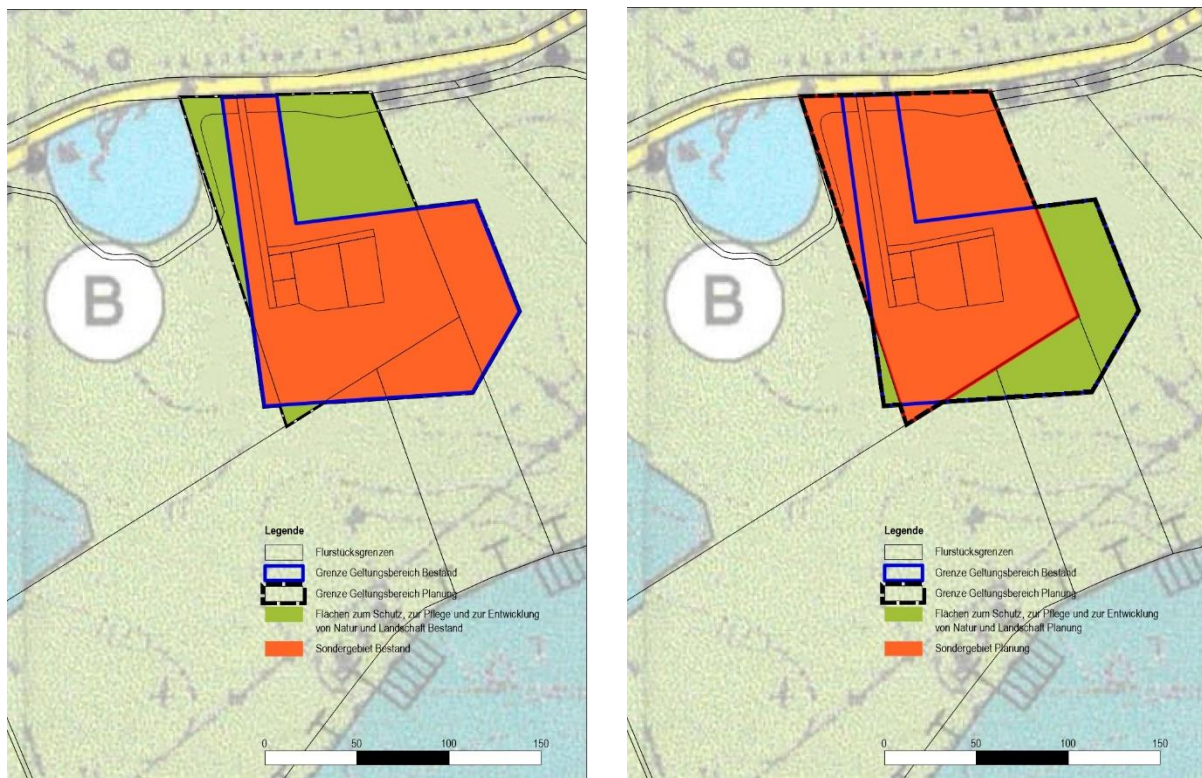


Abbildung 2: Gegenüberstellung der vorhandenen Nutzung im rechtsgültigen FNP und der Planung zur 13. Änderung (Flächennutzungsplan der Stadt Sassnitz von 2011, angepasst).

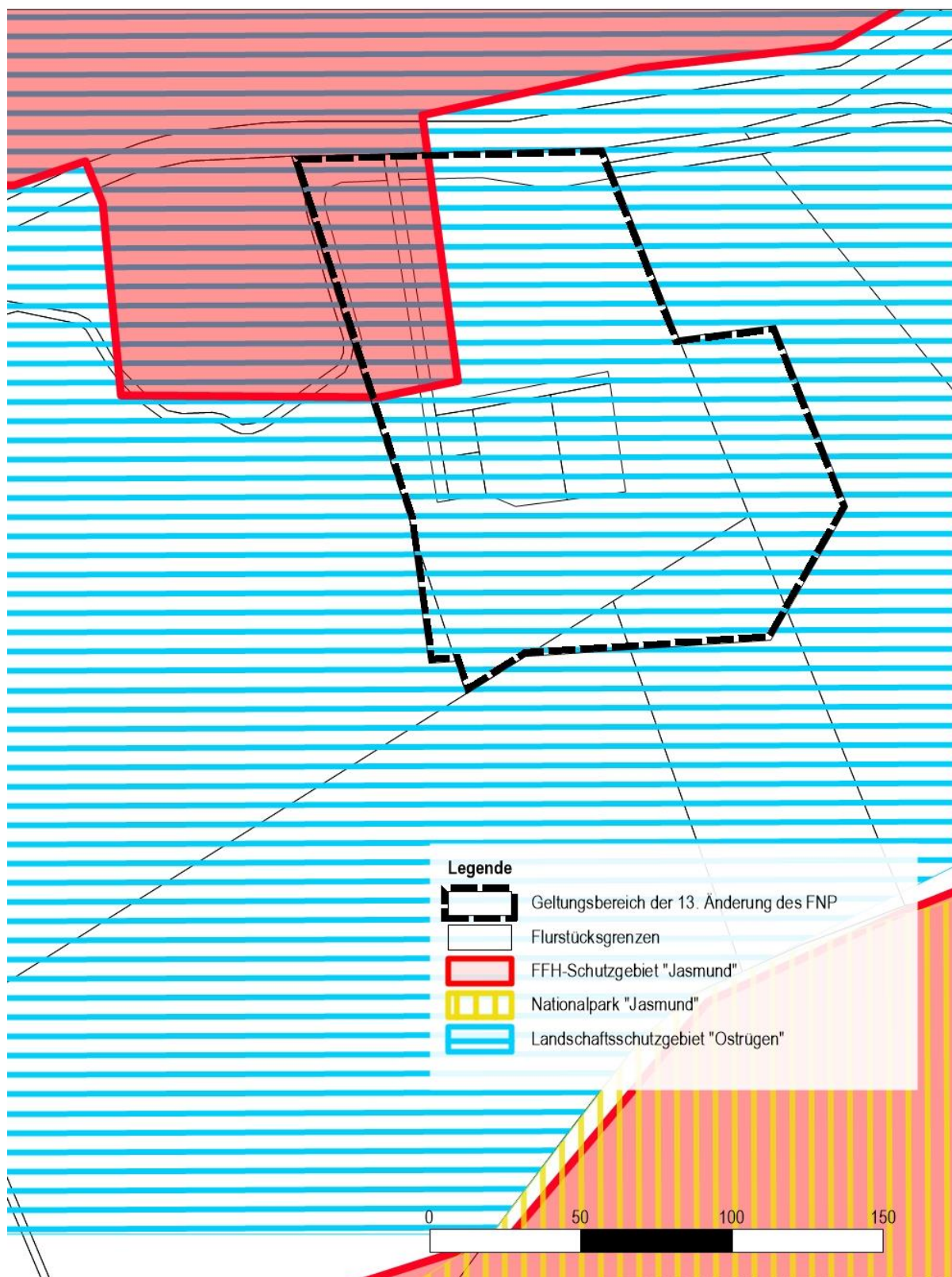


Abbildung 3: Darstellung des Plangebiets und der vorhandenen Schutzgebiete.



Abbildung 4: Darstellung des Plangebiets und des FFH-Schutzgebiets "Jasmund" im Luftbild.

2 Beschreibung des Schutzgebietes und der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“ wurde im Dezember 2004 an die EU-Kommission gemeldet. Im Folgenden wird die derzeit umgangssprachlich noch gebräuchlichere Bezeichnung FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) für den Begriff „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ verwendet.

Das FFH-Gebiet umfasst 3.618 ha und befindet sich im östlichen Teil der gleichnamigen Halbinsel im Nordosten der Insel Rügen. An seinem Südrand liegt die Stadt Sassnitz. Weitere angrenzende bzw. umliegende Ortschaften sind Neddeseitz, Hagen, Nipmerow, Lohme und Glowe. Im Westen grenzt überwiegend landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaft an, im Norden und Osten die Ostsee. Das FFH-Gebiet gehört im Landkreis Vorpommern-Rügen zur Stadt Sassnitz sowie zum Amt Nord-Rügen (Gemeinden Lohme, Sagard und Glowe). Der östliche Teil des FFH-Gebietes ist nahezu deckungsgleich mit dem Nationalpark.

Neben 2.647 ha terrestrischer Fläche umfasst das FFH-Gebiet 971 ha (27 %) Küstengewässer der Ostsee. Der bis ca. 10 m tiefe Flachwasserbereich wird von einem ausgedehnten Riff geprägt (IfAÖ 2016a). Der größte Teil der Landfläche wird von der „Stubnitz“, einem zusammenhängenden Waldgebiet, eingenommen. Daneben kommen Wiesen, Acker, aufgelassene Kreidebrüche und Kiesgruben, Moore, Quellen, Fließ- und Stillgewässer, Ufer und Kliffs sowie Verkehrs- und Siedlungsflächen vor. Der höchste Punkt ist der Piekberg mit 161 m über NN, überwiegend liegt das Gebiet jedoch in einer Höhe von etwa 60 bis 140 m über NN (Nationalparkamt Vorpommern 2014).

Naturräumlich ist der terrestrische Teil des Untersuchungsgebietes der Landschaftszone des Ostseeküstenlandes und innerhalb dieser der Landschaftseinheit „Nord- und ostrügensches Hügel- und Boddenland“ zuzuordnen. Die marinen Bereiche befinden sich innerhalb der Landschaftszone der Arkonasee in der Landschaftseinheit „euphotische Zone der äußeren Seegewässer der Arkonasee“. (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 8)

Die Grenzen des Bearbeitungsgebietes sind in der Abb. 5 dargestellt.

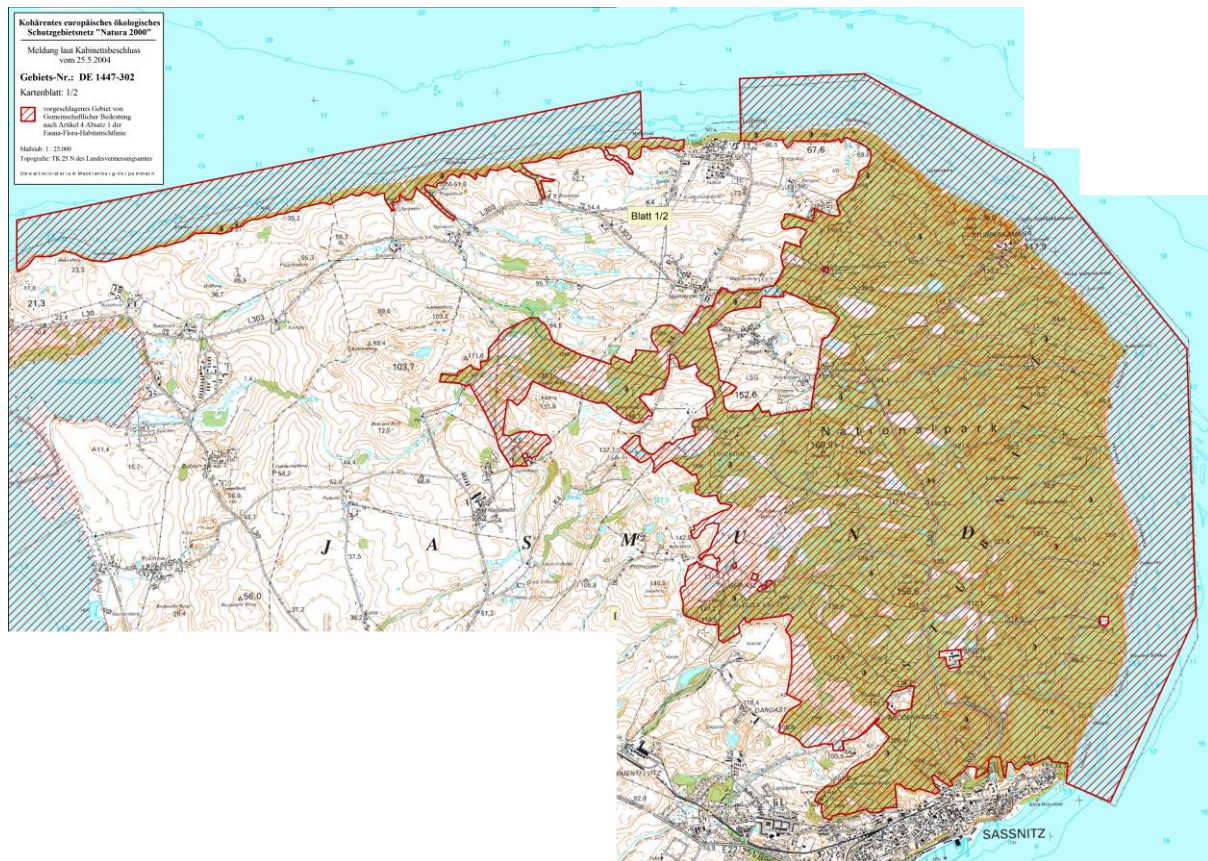


Abbildung 5: Gesamte Gebietskulisse des FFH-Gebiets "Jasmund" (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Gebietskulisse); angepasst.

2.2 Überblick über die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Schutzgebietes

Erhaltungsziele sind nach § 7 Abs. 1 Pkt. 9 BNatSchG Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Dieses Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung ist Teil eines Nationalparks, der eine große Vielzahl an Wald- und Moorlebensräumen, einen spektakulären Kreidefelsen sowie küstennahe Riffe umfasst. Weiterhin liegt innerhalb des FFH-Gebiets das Landschaftsschutzgebiet L81 „Ostrügen“. Der Nationalpark grenzt an das Plangebiet zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans und der B-Plan Aufstellung an und es liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Auf Grund dessen sind im Folgenden die wesentlichen Schutzziele dieser Schutzgebiete aufgeführt.

Nationalpark

Der Nationalpark Jasmund wurde durch die Verordnung vom 12. September 1990 (GBl. DDR Sonderdruck 1467) festgesetzt. Diese trat am 1. Oktober 1990 in Kraft. Eine Änderung der Verordnung vom 20. November 1992 (GVOBl. M-V 1993 S. 8) trat am 14. Januar 1993 in Kraft. Die Flächengröße des Nationalparks beträgt 3.070 ha (2.455 ha bzw. 80 % Landfläche und 615 ha bzw. 20 % Ostsee) (Nationalparkamt Vorpommern 2014). Der Schutzzweck liegt in der „Sicherung der nutzungsfreien Entwicklung eines glazial überformten, bewaldeten Kreidehorstes mit Moränenwällen, Toteis- und

Karsthohlformen, jungen Erosionstälern, einer meeresbedingten Buchenwaldgrenze, aktiven und inaktiven Kreide- und Moränenkliffs sowie vorgelagerten Meeresbereichen; Regeneration von Quell-, Kessel- und Durchströmungsmooren; Erhalt des größten natürlichen geologischen Aufschlusses des norddeutschen Tieflandes“ (Jeschke et al. 2003).

Der Nationalpark ist in drei verschiedene Schutzzonen gegliedert, die in § 4 der Nationalparkverordnung definiert sind. Die Schutzzone I (Kernzone) einschließlich der Schutzzone IIa (Entwicklungszone) nimmt insgesamt 99,3 % der Nationalparkfläche ein. In der Kernzone I finden keine Eingriffe durch den Menschen statt. Ausnahmen beschränken sich auf die Regulierung der Wildbestände, die Moorrenaturierung und die Verkehrssicherung an Wegen. In der Entwicklungszone IIa sollen natürliche Entwicklung, Einstellung von Nutzungen sowie Managementmaßnahmen langfristig dazu führen, sie vollständig in die Kernzone I zu integrieren. Als Ausnahme befinden sich zwei nutzungsabhängige Lebensraumtypen-Flächen (LRT 6410, LRT 6210) innerhalb der Entwicklungszone, die aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes erhalten werden sollen. Die Schutzzone IIb (Pflegezone) umfasst auf 0,4 % der Fläche die aufgelassenen Kreidebrüche von Quoltitz und Buddenhagen. Hier ist es das Ziel, nutzungsabhängige Lebensräume (u.a. Quoltitz: LRT 6210*) durch Pflege zu erhalten. Die Schutzzone III (Erholungszone) umfasst auf 0,3 % der Fläche die innerhalb des Nationalparks liegenden Siedlungsbereiche (Nationalparkamt Vorpommern 2014).

(Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 28)

Im Nationalpark sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Nationalparks oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung führen können. U.a. ist es verboten, zu angeln oder zu fischen, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, sonstige Chemikalien sowie Gülle, Klärschlamm oder Abwasser auszubringen, Kahlschläge anzulegen oder natürlich anfallende Tothölzer zu entnehmen, sowie gebietsfremde Gehölze anzupflanzen. Ausnahmen bilden u.a. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Schutzzone I (Kernzone) mit der Einschränkung, dass in Schutzzone II (Entwicklungs- und Pflegezone) keine mineralische Düngung stattfinden darf, sowie die Anlage von Kahlschlägen bis zu einer Größe von 3 ha in der Schutzzone III (Erholungszone) sowie in der Schutzzone II, nur sofern sie dem Schutzzweck dienen (§ 6 (1) Nr. 8, 11 und 21 sowie § 7 (1) Nr. 4 und 6 der Nationalparkverordnung).

Der überwiegende Teil des Waldes im Nationalpark ist auf der Grundlage der Nationalparkverordnung als Naturwald festgesetzt. Ferner wurden Waldparzellen auf dem Pieckberg, den Fahrnitzer Bergen und auf dem Schlossberg durch den Erlass zur Ausweisung von Naturwaldreservaten in M-V dauerhaft zu Naturwald erklärt. 2005 wurde der Nationalpark als Teil des von der Helsinki-Kommission initiierten marinen Schutzgebietssystems „Baltic Sea Protected Areas“ aufgestellt (Nationalparkamt Vorpommern 2014). Seit 2006 besitzt die Kreideküste die Anerkennung als „Nationaler Geotop“.

(Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 29)

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Innerhalb der LSG-Grenzen liegen Flächen bei Dargast, Promoisel, Hoch Selow, Gummanz sowie an der Küste zwischen Lohme und Glowe. Das LSG wurde mit Beschluß Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes

Rostock vom 4. Februar 1966 unter Schutz gestellt, reicht vom Kap Arkona im Norden bis Putbus und Binz im Süden und umfasst eine Fläche von 30.642 ha.

Nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Natura 2000-Gebiet Jasmund umfasst die folgenden Habitattypen, die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt sind: Riffe, mehrjährige Vegetation der Kiesstrände sowie Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation. Kegelrobben, eine Art gemäß Anhang II, nutzen gelegentlich exponierte Felsblöcke als Liegeplätze.

2.2.1 Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Im FFH-Gebiet wurden im Zuge der Managementplanung 18 LRT nach Anhang I mit signifikanten Vorkommen ermittelt. Die zwölf Offenland-LRT nehmen in dem 3.618 ha großen FFH-Gebiet eine Fläche von 1.167,94 ha (32 %) ein. Die folgenden Tabelle liefert eine Übersicht über die Offenland-LRT innerhalb des FFH-Gebiets:

FFH-Verträglichkeitsprüfung

FFH „Jasmund“ zur 13. Änderung des FNP Sassnitz und zum B-Plan Nr. 51 „Birkengrund“

EU-Code	Lebensraumtyp	Verbreitung im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Flächen-größe aktuell in ha	Flä-chen-größe lt. SDB in ha	Erhaltungszu-stand aktuell aggregiert und anteilig (in %)	Erhaltungs-zustand lt. SDB
1170	Riffe	Küstengewässer zwischen Glowe und Lohme, Küstengewässer zwischen Lohme und Sassnitz	Gesamt: 2 A: - B: 2 C: -	Gesamt: 967,74 A: - B: 967,74 C: -	328,54	Gesamt: B A: - B: 100 % C: -	A (wissen-schaftl. Fehler, korrigiert zu B)
1230	Atlantik-Fels-küsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	Steilküste zwischen Glowe und Lohme, Steilküste Stubnitz	Gesamt: 7 A: - B: 7 C: -	Gesamt: 122,06 A: - B: 122,06 C: -	113,00	Gesamt: B A: - B: 100 % C: -	A (wissen-schaftl. Fehler, korrigiert zu B)
1330	Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellie-talia maritima)	Westlich und östlich von Lohme	Gesamt: 4 A: 1 B: 3 C: -	Gesamt: 0,20 A: 0,02 B: 0,18 C: -	0,00	Gesamt: B A: 10 % B: 90 % C: -	---
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeleuchteralgen	Kreidebrüche Gummanz, Kreidebruch Hoch Selow, Abgrabungs-gewässer Forstamt Werder	Gesamt: 5 A: 1 B: 4 C: -	Gesamt: 1,64 A: 1,36 B: 0,28 C: -	0,17	Gesamt: A A: 83 % B: 17 % C: -	B (wissen-schaftl. Fehler, korrigiert zu A)
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Mag-nopotamions oder Hydro-charitions	In der Stubnitz sowie bei Gummanz, Promoisel und Dargast	Gesamt: 32 A: 1 B: 13 C: 18	Gesamt: 14,88 A: 5,72 B: 6,17 C: 2,99	12,00	Gesamt: B A: 39 % B: 41 % C: 20 %	B
3160	Dystrophe Seen und Teiche	Herthasee, Altes Torfmoor	Gesamt: 2 A: - B: 2 C: -	Gesamt: 2,90 A: - B: 2,90 C: -	3,00	Gesamt: B A: - B: 100 % C: -	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncu-lion fluitantis und des Calli-tricho-Batrachion	Westlich und östlich von Lohme, in der Stubnitz sowie bei Gummanz, Nipmerow und Borrin	Gesamt: 17 A: 6 B: 11 C: -	Gesamt: 10,13 A: 0,71 B: 9,42 C: -	10,00	Gesamt: B A: 7 % B: 93 % C: -	A (wissen-schaftl. Fehler, korrigiert zu B)

6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	Bei Gummanz, Hoch Selow, Hagen Promoisel und Dargast	Gesamt: 9 A: - B: 7 C: 2	Gesamt: 10,46 A: - B: 10,22 C: 0,24	8,00	Gesamt: B A: - B: 98 % C: 2 %	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	In der Stubnitz westlich der L 303	Gesamt: 3 A: - B: 1 C: 2	Gesamt: 1,04 A: - B: 0,71 C: 0,33	5,00	Gesamt: C A: - B: 68 % C: 32 %	B (wissenschaftl. Fehler, korrigiert zu C)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Bei Gummanz, Hoch Selow und Dargast	Gesamt: 6 A: - B: 4 C: 2	Gesamt: 23,77 A: - B: 23,33 C: 0,44	0,00	Gesamt: B A: - B: 98 % C: 2 %	---
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	In der Stubnitz	Gesamt: 19 A: 9 B: 9 C: 1	Gesamt: 12,95 A: 7,68 B: 4,62 C: 0,65	13,00	Gesamt: A A: 59 % B: 36 % C: 5 %	B
7220	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	Steilküste westlich von Lohme, Stubnitz (i. d. R. entlang der Bachläufe)	Gesamt: 11 (bezogen auf die begehbaren Flächen*) A: 5 B: 6 C: -	Gesamt: 0,15 (bezogen auf die begehbaren Flächen*) A: 0,11 B: 0,04 C: -	3,00	Gesamt: A (bezogen auf die begehbaren Flächen*) A: 73 % B: 27 % C: -	A

Tabelle 2: Überblick über die LRT mit Bewertung des Erhaltungszustands (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 35-37).

Das FFH-Gebiet ist großflächig durch Wälder geprägt. Dementsprechend sind sechs Wald-LRT mit 1.858,24 ha Fläche (51 %) vertreten.

Im FFH-Gebiet kommen folgende Wald-Lebensraumtypen vor (siehe „Fachbeitrag Wald“, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern 2013):

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum): 474,95 ha, Erhaltungszustand A
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum): 1.303,49 ha, Erhaltungszustand A
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion): 35,03 ha, Erhaltungszustand A
- 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion): 18,30 ha, Erhaltungszustand A
- 91D0* Moorwälder: 1,11 ha, Erhaltungszustand B
- 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae): 25,36 ha, Erhaltungszustand B.

2.2.2 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. Anhangs I (Art. 4 (1)) und Art. 4 (2) VRL

Im FFH-Gebiet wurden im Zuge der Managementplanung acht Arten nach Anhang II mit signifikanten Vorkommen ermittelt, d. h. es existiert ein Nachweis nach dem Referenzzeitpunkt, bei dem es sich nicht nur um einen Einzelnachweis handelt. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die kartierten Habitate der Arten und des Erhaltungszustandes:

Art	Status aktuell ¹	Verbreitung der Habitate im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche in ha	Erhaltungszustand aktuell aggregiert und anteilig (in %)	Erhaltungszustand
1014 Schmale Windelschnecke	p	Steilküste nördlich Kieler Bach, Feuchtbrache südlich Försterei Hagen („Fiesen“)	Gesamt: 2 A: 1 B: 1 C: -	Gesamt: 2,74 A: 1,79 B: 0,95 C: -	Gesamt: A A: 65 % B: 35 % C: -	A
1016 Bauchige Windelschnecke	p	5 Flächen in der Stubnitz (östlich der L 303), 1 Fläche nordwestlich Borrin, 1 Fläche nordwestlich Poissow	Gesamt: 7 A: 5 B: 2 C: -	Gesamt: 5,19 A: 2,10 B: 3,09 C: -	Gesamt: B A: 40 % B: 60 % C: -	B
1042 Große Moosjungfer	---	Altes Torfmoor, Unkenteich, Kreidebruch Hoch Selow	Gesamt: 3 A: 1 B: 1 C: 1	Gesamt: 3,22 A: 1,36 B: 1,16 C: 0,70	Gesamt: A A: 42 % B: 36 % C: 22 %	---
1166 Kammmolch	p	Unkenteich, Kreidebruch Hoch Selow, Kreidebruch Räsing, Großer Werdersee, 3 weitere Flächen im Südwesten der Stubnitz (westlich der L 303)	Gesamt: 7 A: - B: 5 C: 2	Gesamt: 3,88 A: - B: 2,48 C: 1,40	Gesamt: C A: - B: 64 % C: 36 %	B
1188 Rotbauchunke	p	Unkenteich, Setzig-Moor, Kreidebruch Hoch Selow, Kreidebruch Räsing, Großer und Kleiner Werdersee, 13 weitere Flächen (u.a. nordöstlich von Promoisel und südöstlich von Dargast)	Gesamt: 19 A: 4 B: 8 C: 4 ohne Bewertung ² (o.B.): 3	Gesamt: 15,79 A: 5,07 B: 8,04 C: 2,41 o. B.: 0,27	Gesamt: B A: 32 % B: 51 % C: 15 % o.B.: 2 %	B
1355 Fischotter	---	Strände Nord-Jasmunds und der Stubnitz mit allen einmündenden Bächen (u.a. Kollicker Bach, Kieler Bach, Brinitzer Bach und Großer Steinbach), Smillenz, Herthasee, Altes Torfmoor, Unkenteich, Großer und Kleiner Werdersee, Kiesgrube am Schlossberg, Stillgewässer bei Promoisel und Dargast, Kreidebrüche Gummanz, Räsing und Hoch Selow, Tieschower Bach nördlich von Gummanz u.a.	Gesamt: 65 A: 40 B: 19 C: 6	Gesamt: 353,87 A: 286,27 B: 44,08 C: 23,52	Gesamt: A A: 81 % B: 12 % C: 7 %	---

1364 Kegel- robbe	c	Küstengewässer zwischen Glowe und Lohme, Küstengewässer zwischen Lohme und Sassnitz (entspricht der Fläche des LRT 1170)	Gesamt: 2 A: - B: 2 C: -	Gesamt: 967,74 A: - B: 967,74 C: -	Gesamt: B A: - B: 100 % C: -	B
1902 Gelber Frauen- schuh	p	aus Artenschutzgründen keine Angabe	Gesamt: 2 A: - B: - C: 2	Gesamt: 1,25 A: - B: - C: 1,25	Gesamt: C A: - B: - C: 100 %	C

Tabelle 3: Übersicht über die Habitate und Arten mit Erhaltungszustand (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 62-63).

¹ nach SDB 2015: p = sesshaft, c = Sammlung

² zusätzliche Rotbauchunken-Habitate aus der LRT-Kartierung 2016 (ohne Bewertung)

2.3 Detailliert untersuchter Bereich

Innerhalb der Grenzen des Geltungsbereichs der 13. Flächennutzungsplanänderung sowie des aufzustellenden B-Plans Nr. 51 „Birkengrund“ selbst sind keine LRT und Habitate des Anhangs I und II der FFH-RL bzw. Anhangs I (Art. 4 (1)) und Art. 4 (2) VRL kartiert worden und im Managementplan des FFH-Gebiets „Jasmund“ aufgeführt. An das Plangebiet grenzen kartierte LRT und Habitate an (siehe Abbildungen Nr. 6 und 7). Weiterhin sind im Umkreis des Plangebiets vom Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Lebensraumtypen des Waldes kartiert, die für das FFH-Gebiet „Jasmund“ eine wichtige Rolle spielen. Um das Plangebiet herum wurden alle kartierten LRT und Habitate im Umfeld von 100m untersucht. Das Plangebiet wird an den Seiten, zu denen es in das FFH-Gebiet hineinragt durch eine Straße und einen stark frequentierten Fahrrad- und Wanderweg begrenzt. Dies stellt eine physische Barriere vor allem für eine mögliche Ausweitung von Habitaten der kartierten Arten dar. Innerhalb des Plangebiets wurde eine detaillierte Untersuchung der vorhandenen Biotoptypen und möglicherweise vorkommenden LRT des FFH-Gebiets „Jasmund“ durchgeführt, um weitere Wechselwirkungen zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet untersuchen zu können. Dabei wurde festgestellt, dass sich innerhalb des Plangebiets keine LRT und Habitate des Anhangs I und II der FFH-RL bzw. Anhangs I (Art. 4 (1)) und Art. 4 (2) VRL (siehe dazu Kapitel 3 und 4) befinden. Die Waldlebensraumtypen der innerhalb des FFH-Gebiets „Jasmund“ kartierten Typen befinden sich innerhalb des Plangebiets solche der Nr. 4.3 Naturnahe Feldgehölze. Diese sind innerhalb des Plangebiets gekennzeichnet und werden durch die Planung nicht berührt (Details zum Schutz und Umgang mit diesem Biotoptyp siehe Kapitel 5). Sie sind als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bebauungsplan gekennzeichnet.

Die folgenden FFH-Lebensraumtypen sind in einem Umfeld von 100m um das Plangebiet aufzufinden (siehe Abbildung 6):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions und
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

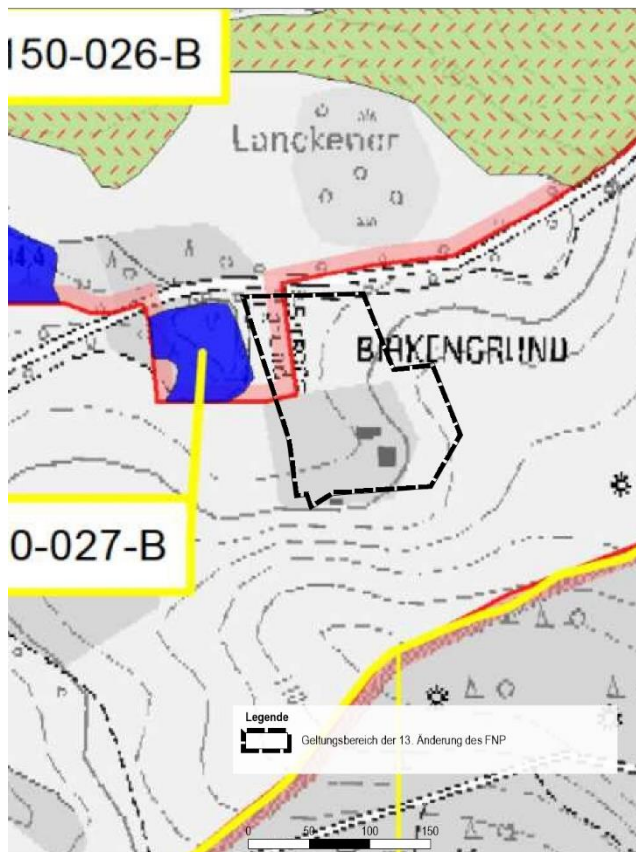


Abbildung 6: FFH-Lebensraumtypen im Umfeld des Plangebiets.

Die folgenden Habitate in ihren entsprechenden Zuständen sind in einem Umfeld von 100m um das Plangebiet kartiert (siehe Abbildung 7):

Habitat eignungsfläche ohne Bewertung (grauer Rahmen):

- | | |
|------------|-------------------------|
| 1016-019-0 | Bauchige Windelschnecke |
| 1016-117-0 | Bauchige Windelschnecke |
| 1014-114-0 | Schmale Windelschnecke |
| 1042-011-0 | Große Moosjungfer |
| 1014-112-0 | Schmale Windelschnecke |
| 1016-114-0 | Bauchige Windelschnecke |

Habitate in einem hervorragenden Zustand (grüner Rahmen):

- | | |
|------------|------------|
| 1355-048-A | Fischotter |
| 1355-049-A | Fischotter |

Habitate in einem guten Zustand (gelber Rahmen):

- | | |
|------------|--------------|
| 1188-011-B | Rotbauchunke |
|------------|--------------|

Habitate in einem durchschnittlichen oder beschränkten Zustand (roter Rahmen):

- | | |
|------------|--------------|
| 1188-012-C | Rotbauchunke |
|------------|--------------|

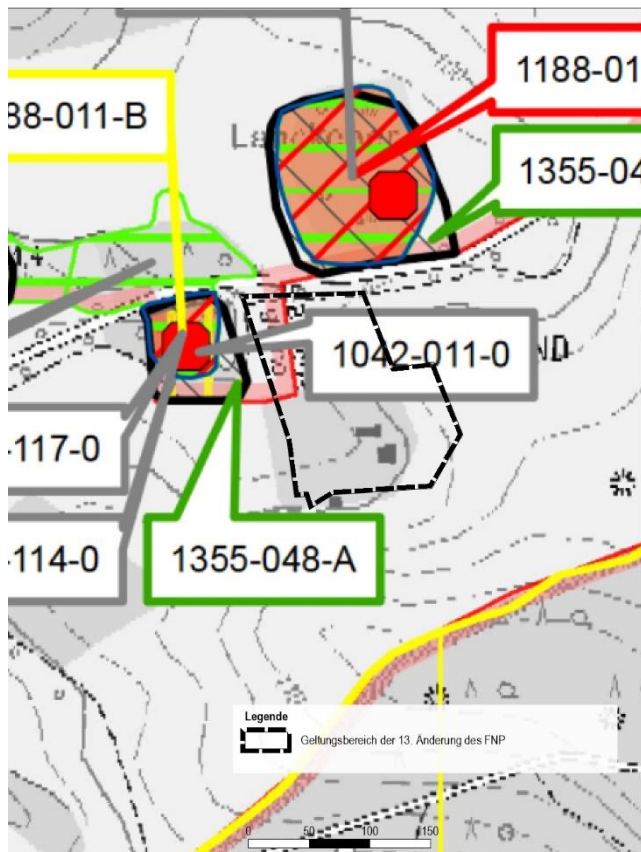


Abbildung 7: Habitate im Umfeld des Plangebiets.

Die folgenden gesetzlich geschützten Biotope des Waldes wurden in einem Umkreis von 100m um das Plangebiet kartiert (siehe Abbildung 8):

- 1.2 Naturnahe Sümpfe
- 2.4 Torfstiche einschließlich der Ufervegetation
- 2.5 Stehende Kleingewässer einschließlich der Ufervegetation
- 4.3 Naturnahe Feldgehölze

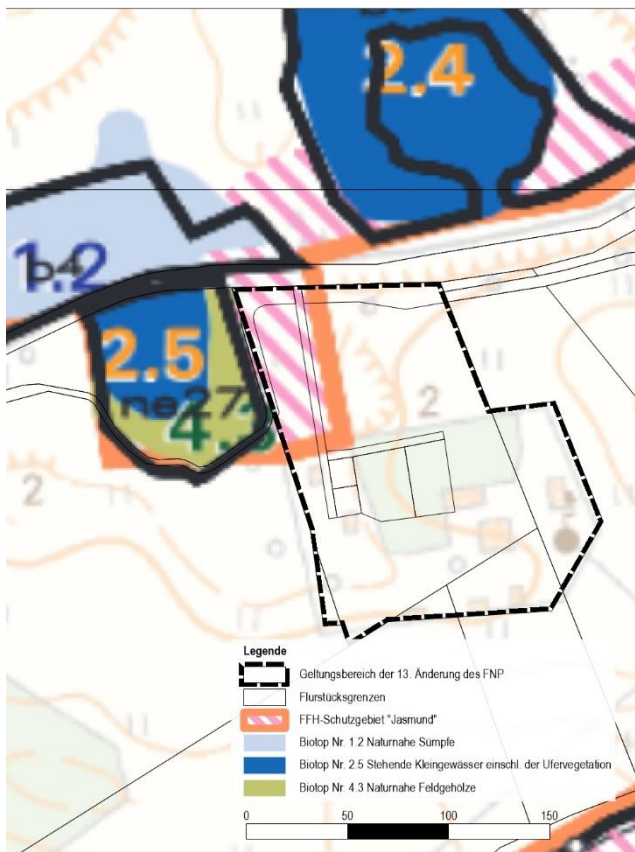


Abbildung 8: Biotoptypen des Waldes im Umfeld des Plangebiets.

2.4 Voraussichtlich betroffene Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL und Voraussichtlich betroffene Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. Anhangs I (Art. 4 (1)) und Art. 4 (2) VRL

Aus den vorgenannten Daten lässt sich schließen, dass die voraussichtlich betroffenen Lebensräume die zuvor genannten LRT sowie Arten und Biotope des Waldes sind. Auf Grund der Barrierewirkung der Buddenhagener Straße und des Fahrrad- und Wanderweges ist eine Beschränkung der Betrachtung auf einen Wirkraum von 100m um das Vorhabengebiet herum eine legitime Begrenzung.

Der weitere angrenzende Raum um das Plangebiet ist von einer extensiv gepflegten Landwirtschaftlichen Fläche geprägt. Diese Flächen unterliegen den Maßgaben, keine künstlichen Dünger, Pestizide oder sonstige Pflanzenschutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Anzahl der Mahd hingegen ist nicht vorgegeben. Zurzeit wird die Fläche zwei Mal im Jahr gemulcht. Das Mahdgut verbleibt dabei zurzeit auf der Fläche.

Fotografische Darstellung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche



Abbildung 9: Angrenzende landwirtschaftliche Fläche um das Plangebiet.



Abbildung 10: Krautschicht der landwirtschaftlichen Fläche.



Abbildung 11: Krautschicht der landwirtschaftlichen Fläche.

Fotografische Darstellung der angrenzenden LRT



Abbildung 12: LRT Nr. 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions.



Abbildung 13: LRT Nr. 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions.



Abbildung 14: Ausgebauter Fahrrad- und Wanderweg zwischen LRT Nr. 3150 und Planungsraum.



Abbildung 15: Brückenübergang über den dargestellten LRT Nr. 3150.



Abbildung 16: LRT Nr. 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*).



Abbildung 17: Links im Bild Biotoptyp des Waldes "Naturnahe Feldgehölze" im Planungsraum.

2.5 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Beschreibung der Erhaltungsziele und Managementplanung für den LRT 3150

Die nährstoffreichen Stillgewässer im FFH-Gebiet sind sowohl natürlichen als auch künstlichen Ursprungs. In der überwiegenden Mehrzahl handelt es sich um permanente und temporäre Kleingewässer. Nur vier Gewässer weisen Flächengrößen von mehr als einem Hektar auf. Der Erhalt

eines hohen Wasserstandes und der Erhalt der natürlichen Sukzession und Dynamik sind der beste Schutz, sofern die Gewässer nicht gleichzeitig Habitat der Rotbauchunke und/oder des Kammmolchs sind, welche offene Gewässerstrukturen benötigen. Allerdings unterliegen die Wasserstände der eutrophen Stillgewässer durch längere Trockenperioden und mögliche Karsterscheinungen im geologischen Untergrund der Stubnitz starken Schwankungen. Die Ausweisung als LRT 3150 aber ist an das Vorhandensein einer submersen Vegetation gebunden. Während viele Stillgewässer im Untersuchungsjahr 2016 hohe Wasserstände und eine submerse Vegetation aufwiesen, waren einige von ihnen (bspw. der Unkenteich und ein Gewässer südlich des Tesnicker Berges) im darauffolgenden Jahr trocken gefallen, die submerse Vegetation war abgestorben. Genau genommen waren sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als LRT ansprechbar (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 102).

Ein weiterer Maßnahmenkomplex für die eutrophen Stillgewässer sind der Erhalt und die Anlage von mindestens 20 m breiten Gewässerrandstreifen im Offenland, auf denen nicht gedüngt wird und keine Pestizide eingesetzt werden. Vier Stillgewässer bei Gummanz, Promoisel und Dargast (LRT-Teilflächen 3150-003, 3150-005, 3150-007 und 3150-008) liegen am Rand oder inmitten von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Zum Teil sind sie von Grünlandfeldblöcken und Gebüsch umgeben, z.T. grenzen Ackerfeldblöcke an die Gewässerufer. Gebüsche fungieren bereits jetzt als Gewässerrandstreifen und sollen erhalten bleiben. Bei intensiv und extensiv genutztem Grünland muss ein ungedüngter und pestizidfreier Randstreifen eingerichtet werden. An den Grenzen der Ackerfeldblöcke zu den Stillgewässern sollen Gewässerrandstreifen neu entstehen, denn durch die benachbarten kuppigen und hängigen Ackerflächen erfolgt ein Nährstoff- und Pestizideintrag in die Gewässer (siehe Abb. 9) (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 102).

Generell regen hohe Nährstoffkonzentrationen in Gewässern das Wachstum von Gefäßpflanzen und Algen an, konkurrenzstärkere Arten profitieren, Verlandungsprozesse beschleunigen sich. In „überdüngten“ Gewässern können der Nährstoffgehalt und die Biomasseproduktion so hoch werden, dass der Sauerstoff des Wassers und des Gewässergrundes phasenweise aufgebraucht wird (anaerobe Phasen). Die submerse Vegetation kann dadurch vollständig absterben. Durch die biochemische Umwandlung organischer Substanz unter Abwesenheit von Sauerstoff bildet sich am Gewässergrund Faulschlamm (Sapropel). Von poly- oder hypertrophen Verhältnissen sind die genannten LRT-Teilflächen im FFH-Gebiet „Jasmund“ weit entfernt. Eine Verdrängung konkurrenzschwächerer Pflanzenarten kann jedoch auch hier erfolgen und schneller ablaufende Verlandungsprozesse sind – aufgrund der Flachheit der Gewässer – wahrscheinlich. Zudem sind drei der vier Stillgewässer Habitate der Rotbauchunke (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 103).

Als Umsetzungsvarianten zum Erhalt bzw. zur Neueinrichtung der Gewässerrandstreifen bieten sich ökologische Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen des Greenings oder mehrjährige Blühflächen (Förderung als Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) an. Dabei sind die Vorschriften für maximale Streifenbreiten zu beachten. Auch die Einrichtung einer Grunddienstbarkeit mit Entschädigung kann zur Umsetzung verwandt werden (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 103).

Bei den außerhalb des FFH-Gebietes gelegenen Flächenanteilen für den Maßnahmenkomplex „Erhalt bzw. Anlage von Gewässerrandstreifen“ handelt es sich um Maßnahmen nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 103).

Beschreibung der Erhaltungsziele und Managementplanung für den LRT 6510

Der LRT 6510 war bisher kein Bestandteil des Standarddatenbogens, deshalb fallen Maßnahmen für seinen Erhalt lediglich in die Kategorie „wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen“ (wE). Die Flachland-Mähwiesen sind für ihren Erhalt auf eine Weiterführung der extensiven Nutzung oder Pflege angewiesen (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 117-118).

Die beiden LRT-Teilflächen nördlich von Gummanz, die LRT-Teilfläche östlich von Dargast und die mittlere LRT-Teilfläche im FND Kreidebruch Hoch Selow gehören zu landwirtschaftlichen Feldblöcken. Sie werden als Dauergrünland genutzt und befinden sich in einem guten Erhaltungszustand. Die jährliche extensive Grünlandnutzung durch die Flächeneigentümer/-bewirtschafter soll fortgeführt werden. Eine Einschränkung ergibt sich für die LRT-Teilfläche am Tribbsowberg nördlich von Gummanz. Der nordwestliche Teil des Grünland-Feldblocks reicht in die Kernzone des Nationalparks hinein. Dieser Teilbereich wird in den nächsten Jahren in die freie Sukzession übergehen (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 117-118).

Beschreibung der Erhaltungsziele und Managementplanung für die Art Nr. 1014 – Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)

Die Schmale Windelschnecke kommt im FFH-Gebiet zwar selten vor, ist aber aktuell nicht gefährdet. Der jetzige Zustand des „Fiesen“ bietet beiden Vertigo-Arten gute Lebensbedingungen und sollte möglichst konserviert werden. Von einer Erhöhung des Wasserstandes ist dringend abzuraten. Die seit zehn Jahren durchgeführten quantitativen Untersuchungen im Rahmen des Artenmonitorings haben eine deutliche Präferenz von Vertigo angustior für gleichmäßig feuchte Bedingungen gezeigt (Menzel-Harloff & Jueg 2012, zit. in ILN 2016). Zu nasse oder gar zeitweilig überstaute Wiesen sind demzufolge suboptimal bis ungeeignet. Der offene Charakter des „Fiesen“ soll allerdings erhalten bleiben. Das zukünftige Nutzungsregime der Fläche muss den unterschiedlichen Anforderungen der Windelschnecken-Arten und des Lebensraumtyps Pfeifengraswiese gerecht werden. Einen Kompromiss stellt die unter dem LRT 6410 beschriebene gelegentliche Pflegenutzung der Pfeifengraswiese dar, bei der die Vegetation nicht an der Blattbasis abgeschnitten wird (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 107-108).

Die Habitatfläche der Schmalen Windelschnecke am Hochuferweg nördlich des Kieler Baches soll auch in Zukunft der natürlichen Sukzession und Dynamik unterliegen. Aus Verkehrssicherungsgründen hat die Nationalparkverwaltung an der Steilküste Besucherlenkungsmaßnahmen vorgenommen. Ein Nebeneffekt der Absperrungen nördlich des Kieler Baches und der alternativen Wegführung ist die Entlastung des Habitats der Schmalen Windelschnecke (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 108).

Beschreibung der Erhaltungsziele und Managementplanung für die Art Nr. 1016 – Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

Die Schutzmaßnahmen für die Bauchige Windelschnecke im FFH-Gebiet bestehen im Erhalt des vorhandenen Wasserstandes und des offenen Charakters der Habitatflächen. Investive Maßnahmen für den Erhalt von *Vertigo moulinsiana* im FFH-Gebiet „Jasmund“ sind mittelfristig nicht erforderlich. Offensichtlich wirken sich die bereits getroffenen Maßnahmen zum Biotopmanagement und zur Wasserhaltung in den Stubnitzwiesen positiv auf die Bestandsentwicklung der Art aus. Die Habitate können der Eigendynamik überlassen bleiben, jedoch unter der Voraussetzung, dass sich der Wasserhaushalt nicht verschlechtert, sondern weiter verbessert. Bei einem gestörten Wasserhaushalt werden langfristig wirksame Sukzessionsvorgänge schneller ablaufen, was dem Erhalt der Bauchigen Windelschnecke entgegensteht. Meliorationsgräben dürfen nicht reaktiviert und bereits angelegte Stauelassen sollten von Zeit zu Zeit auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft werden (ILN 2016).

Aktive Maßnahmen zur Offenhaltung der Habitate der Bauchigen Windelschnecke im Rahmen eines langfristigen Biotopmanagements sind in der Kernzone des Nationalparks nicht zulässig, da sie der Nationalparkverordnung widersprechen. Es wird davon ausgegangen, dass durch erfolgte und noch beabsichtigte Wasserrückhaltemaßnahmen ein Zuwachsen der Flächen auch langfristig nicht erfolgen wird. Sollte bei der Fortschreibung des Managementplanes festgestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der Bauchigen Windelschnecke wider Erwarten verschlechtert hat, wären sofern möglich außerhalb der Kernzone des Nationalparks oder andernfalls in benachbarten FFH-Gebieten Maßnahmen erforderlich (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 108).

Beschreibung der Erhaltungsziele und Managementplanung für die Art Nr. 1188 – Rotbauchunke (*Bombina orientalis*)

Die Nachweisdichte der Rotbauchunke hat sich im Vergleich zu 2008 (Hahne 2008, Puffpaff 2008) nicht geändert. Die Art besiedelt vorrangig Gewässer im Offenland und erreicht im Westen des FFH-Gebietes die höchsten Individuendichten. Auch für die Rotbauchunke ist der Erhalt der vorhandenen Wasserstände die wichtigste Schutzmaßnahme. Da sie aber in einem weitaus stärkeren Maße als der Kammmolch an offene, lichtexponierte Strukturen gebunden ist, sind auch der Erhalt des offenen, besonnten Charakters der Habitatgewässer und der Erhalt der Landlebensräume in der unmittelbaren Umgebung (Grünland, offen gelassenes Grünland, besonnte bruchwaldartige Strukturen) von besonderer Wichtigkeit. Die derzeit vorhandenen Offenlandbereiche in der Umgebung der Habitate sowie der offene Charakter der Gewässer sind zu erhalten. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen im Rahmen eines langfristigen Biotopmanagements (Aktive Maßnahmen im Rahmen eines langfristigen Biotopmanagements sind in der Kernzone des Nationalparks nicht zulässig, da sie der Nationalparkverordnung widersprechen. In der Maßnahmen-Tabelle werden sie deshalb nur für außerhalb der Kernzone liegende Flächen aufgeführt. Sollte bei der Fortschreibung des Managementplanes festgestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der Habitate der Rotbauchunke wider Erwarten verschlechtert hat, wären sofern möglich außerhalb der Kernzone des Nationalparks oder andernfalls in benachbarten FFH-Gebieten Maßnahmen erforderlich). Sie verursachen mittelfristig keine Kosten (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 110-111).

Im Bewertungsschema des Fachleitfadens für Kammmolch und Rotbauchunke wird das Vorhandensein eines durchschnittlich 10 m breiten als Extensivgrünland genutzten oder ungenutzten Randstreifens um das Nachweisgewässer für eine gute bis sehr gute Bewertung gefordert. Bei den im Nationalpark gelegenen Nachweisgewässern in der Stubnitz wird diese Vorgabe eingehalten. Die Gewässer im Offenland außerhalb des Nationalparks bzw. an der Nationalparkgrenze weisen jedoch nur teilweise die erforderlichen Pufferstreifen auf. Die Pufferstrukturen im Kreidebruch Hoch Selow sind aufgrund des FND-Status sichergestellt, außerdem wird das FND nur extensiv genutzt bzw. gepflegt. Die Gewässerrandstreifen um die Nachweisgewässer im Bereich des Lanckener Torfmoores sowie bei Promoisel (Habitat-Nummern 009, 011, 012, 016) sollen auf mindestens 20 m Breite erhalten bleiben. Hier handelt es sich um Feuchtgebüsche und Grünlandfeldblöcke. Bei den Grünlandfeldblöcken dürfen die Streifen am unmittelbaren Gewässerrand nicht gedüngt werden und es dürfen hier keine Pestizide verwendet werden. Für den Erhalt von drei Rotbauchunken-Gewässern an den Grenzen zu Ackerfeldblöcken (Habitat-Nummern 005, 010, 015) sollen mindestens 20 m breite Randstreifen neu eingerichtet werden. Die betreffenden Gewässer liegen bei Gummanz, Promoisel und Dargast und sind gleichzeitig LRT 3150. Die Einrichtung der Gewässerrandstreifen wird als Erhaltungsmaßnahme für den LRT 3150 beschrieben. Die Pufferstreifen sollen im Rahmen des Greenings oder über AUKM umgesetzt werden (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 111).

Möglich ist auch die Einrichtung einer Grunddienstbarkeit mit Entschädigung. Bei den außerhalb des FFH-Gebietes gelegenen Flächenanteilen für den Maßnahmenkomplex „Erhalt bzw. Anlage von Gewässerrandstreifen“ handelt es sich um Maßnahmen nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie.

Zum weiteren Schutz der Populationen und Habitate der Rotbauchunke wird die Anwendung amphibienschonender Bewirtschaftungsweisen in den an die Habitatgewässer angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (außerhalb der Gewässerrandstreifen) vorgeschlagen. Dazu ist eine Kenntnis der Wanderbewegungen der Rotbauchunke vonnöten.

Rotbauchunken wandern ab Mitte April zu ihren Laichgewässern. Das geschieht hauptsächlich nachts. Dabei nutzen sie tradierte Wanderwege, unabhängig von den dort angebauten Feldfrüchten. Vom Laichen bis zur Entwicklung der jungen Unken vergehen bis zu 12 Wochen. Die Jungtiere sind tagaktiv und wandern ab Ende Juni ungerichtet von den Laichgewässern ab. Für ihren Sommeraufenthalt an Land wählen Rotbauchunken oft die unmittelbare Gewässerumgebung. Dabei bevorzugen sie offene Kraut- und Wiesenstrukturen, vorzugsweise versehen mit schattenspendenden Erdhöhlen oder Steinen. Im September/Oktober werden die Winterquartiere aufgesucht. Diese können bis zu 1 km entfernt von den Sommerquartieren liegen (Fuchs & Stein-Bachinger 2008).

Der Zeitraum der Wanderung zu den Laichgewässern fällt wie beim Kammmolch mit der Frühjahrsbestellung der Äcker und Pflegemaßnahmen im Grünland (Pflügen, Ansaat, Düngung, Spritzmitteleinsatz, Abschleppen) zusammen. Die Abwanderung zum Winterquartier erfolgt in dem Zeitraum, in dem die Äcker bestellt und spätreifende Feldfrüchte geerntet werden (<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/kammolch-triturus-cristatus/oekologielebenszyklus.html>; Aufruf am 26.09.2018).

Die Bewirtschaftung während dieser Wanderzeiten kann zu Kollisionen mit Amphibien führen. Um direkte und indirekte Tierverluste zu minimieren, sollten die nachstehend aufgeführten Maßnahmen (nach Fuchs & Stein-Bachinger 2008) zugunsten der Rotbauchunke umgesetzt werden:

- Hochschnitt im Grünland oder Ackerfutterbau: weniger Amphibienverluste bei der Mahd
- pfluglose Bodenbearbeitung (Grubbern statt Pflügen) oder Pflügen im späten Herbst in Verbindung mit dem Anbau von Winterfrüchten: Reduzierung direkter Tierverluste um bis zu 100 %
- reduzierte Saatstärke: höherer Anteil bodennaher Vegetation, bessere Deckung, feuchteres Kleinklima
- späte Stoppelbearbeitung: ungestörte Wanderungen in die Winterquartiere
- ganzjährig hohe Bodenbedeckungsgrade: Schutz vor Erosion.

(Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 111).

Beschreibung der Erhaltungsziele und Managementplanung für die Art Nr. 1042 – Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Die Große Moosjungfer war bisher kein Bestandteil des Standarddatenbogens, deshalb fallen Maßnahmen für ihren Erhalt lediglich in die Kategorie „wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen“ (wE). Sie besiedelt aktuell nur drei Habitatflächen im FFH-Gebiet. Frühere Nachweisgewässer (Unkenteich und Großer Werdersteich) haben ihre Habitateignung aufgrund des Niederschlagsdefizits der vergangenen Jahre verloren, was nicht bedeutet, dass sie in Jahren mit ausreichender und durchgehender Wasserversorgung nicht wieder besiedelt werden können (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 118-119).

Die wichtigste Maßnahme zum Erhalt und zur Förderung der Großen Moosjungfer ist der Erhalt der vorhandenen Wasserstände. Die alten Gräben auf der Werderwiese sind auf ihre evtl. noch bestehende entwässernde Wirkung zu prüfen, da die hohen Wasserstände im zeitigen Frühjahr rasch abnehmen. Die Nationalparkverwaltung hat bereits begonnen, Maßnahmen zum Rückbau der Entwässerungssysteme in der Werder-Wiese umzusetzen (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 119).

Der dauerhafte Erhalt des offenen Charakters der Nachweisgewässer sowie der Offenlandstrukturen in ihrer Umgebung sind ebenfalls wichtige Maßnahmen zum Erhalt der Libelle. Die adulte *Leucorrhinia pectoralis* braucht – wie viele andere Libellen auch – offene und besonnte Ansitzwarten, um in ihren Nahrungshabitaten auf die Jagd zu gehen. In den nächsten Jahren müssen keine konkreten Maßnahmen umgesetzt werden, denn die Sukzession wird hier kurz- bis mittelfristig nicht voranschreiten. Man sollte die Gehölzentwicklung jedoch langfristig im Blick behalten (Aktive Maßnahmen im Rahmen eines langfristigen Biotopmanagements sind in der Kernzone des Nationalparks nicht zulässig, da sie der Nationalparkverordnung widersprechen. In der Maßnahmen-Tabelle werden sie deshalb nur für außerhalb der Kernzone liegende Flächen aufgeführt) (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 119).

Beschreibung der Erhaltungsziele und Managementplanung für die Art Nr. 1355 – Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Fischotter war bisher kein Bestandteil des Standarddatenbogens, deshalb fallen Maßnahmen für seinen Erhalt lediglich in die Kategorie „wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen“ (wE).

65 teils zusammenhängende Habitatstrukturen wurden als Lebensraum für den Fischotter von M. Tschakert (GNL) identifiziert. Die meisten Habitate befinden sich in einem guten bis sehr guten Erhaltungszustand. Diesen Zustand und die naturnahen Gewässerstrukturen gilt es zu sichern. Im Offenland außerhalb des Nationalparks ist auch der Erhalt bzw. die Neueinrichtung von Gewässerrandstreifen von großer Bedeutung. In wenigen Fällen wurden zu geringe Randstreifen für den Fischotter konstatiert. Das betrifft die Stillgewässer im aufgelassenen Kreidebruch Räsin, ein Kleingewässer nordwestlich von Gummanz und die Oberläufe des Limmer Bachs und des Schwieser Bachs. Im Falle des aufgelassenen Kreidebruchs Räsin sind keine Maßnahmen ableitbar, da die fehlenden Strukturen im Wesentlichen auf die frühere Abbautätigkeit zurückzuführen sind. Die Sukzession wird sich hier im Laufe der Jahrzehnte strukturbildend auswirken. Für das Kleingewässer nördlich von Gummanz wird die Einrichtung eines 20 m breiten Gewässerrandstreifens als Erhaltungsmaßnahme für den LRT 3150 formuliert. Die Einrichtung von 20 m breiten Gewässerrandstreifen entlang der beiden genannten Fließgewässer wird als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme für den LRT 3260 vorgeschlagen. Der Fischotter profitiert von diesen Maßnahmen (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 120).

Ein schwerwiegendes Problem stellen die vier zu klein dimensionierten Rohrdurchlässe an der L 303 in Blandow sowie im Bereich des Nationalparks dar. Hier sollten in den nächsten Jahren ottergerechte Durchlässe und Leiteinrichtungen gebaut werden. Allerdings können solche Maßnahmen nur im Rahmen von Straßensanierungen umgesetzt werden und sie erfordern komplexe ingenieurtechnische Lösungen (Quelle: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 „Jasmund“. Seite 120).

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Mit der Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Entwicklung des Bebauungsplans Nr. 51 „Birkengrund“ verbunden. Ziel der beiden Vorhaben ist die Begrenzung des Planungsraums auf die tatsächlich in der Nutzung befindlichen Bereiche, die sich entlang der genannten Flurstücke erstreckt. Die Ausweisung im vorhandenen Flächennutzungsplan erstreckt sich in großen Teilen auf die angrenzende Landwirtschaftsfläche. Diese Verschiebung soll mit der Änderung auf die Flurstücksgrenzen angepasst werden. Weiterhin soll die jahrzehntelange Nutzung des Geländes baurechtlich legitimiert werden. Eine bauliche Erweiterung der vorhandenen Gebäude ist nicht vorgesehen. Dies wird in dem Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet. Ebenso ist ein Abbruch vorhandener Gebäude nicht vorgesehen.

Technisch kann das Plangebiet in zwei Hauptteile untergliedert werden. Den ersten Teil machen die Bereiche der vorhandenen Gebäudestrukturen und umgrenzenden Flächen aus. Dieser soll, wie zuvor beschrieben, in seinen Grundzügen erhalten bleiben. Wesentliche Änderungen an den Gebäude- und Flächenstrukturen sind nicht vorgesehen. Weder die Dachstühle noch kleinere Nebengebäude sollen in ihrer Ausprägung und Struktur verändert werden. Abbrüche sind nicht geplant.

Den zweiten Hauptbereich der Maßnahme stellt die intensiv genutzte Wiesenfläche im nördlichen Plangebiet dar. Sie ist bislang gekennzeichnet als Fläche zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft. Tatsächlich stellt diese Fläche jedoch bereits seit den 60er Jahren eine intensiv genutzte Wiesenfläche dar. Während der Planungsraum als das Pionierlager „Pablo Neruda“ genutzt

wurde, wurde dieser Bereich nachweislich bereits als Zeltplatz und Platz für körperliche Aktivitäten im Freiraum genutzt. Heute ist diese Fläche ebenso als geduldete Campingfläche in Nutzung. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans wird beabsichtigt, diese Nutzung baurechtlich zu legitimieren. Dabei wird beabsichtigt, kleine Baufelder zu definieren, die das zeitweilige oder dauerhafte Aufstellen von kleinen Bungalows, Tiny-Häusern oder ähnlichen einstöckigen Bauten ermöglicht. Es handelt sich dabei um eine camping-ähnliche Situation. Bei den kleinen Gebäuden ist es ausschließlich vorgesehen, vorgefertigte Varianten zu wählen, die keine erheblichen Baumaßnahmen auf dem Plangebiet selbst erfordern. Sie sind als Wohnwagen ausgewiesen und werden als solcher mithilfe eines PKW angefahren. Die Schaffung von Fundamenten entfällt somit ebenfalls.

Um eine solche Nutzung zu ermöglichen ist es erforderlich, entsprechende Infrastrukturmaßnahmen umzusetzen. Dabei wird eine Hauptleitung mittig dieser Fläche für die Versorgung mit Wasser und Strom sowie zur Ableitung des Abwassers nötig. Von dieser Hauptleitung zweigen die einzelnen erforderlichen Leitungen zu den kleineren Bereichen ab. Für die Umsetzung der Infrastruktur-Maßnahmen wird es erforderlich, einen Haupt-Leitungsgraben und mehrere kleinere Leitungsgräben von ca. 1m Tiefe und 50cm Breite zu graben.

Zur Entsorgung des Abwassers soll ein Sammelbecken am Rande dieser Fläche installiert werden. Mittels einer Leitung zur vorhandenen Hebeanlage soll der Teil des damit neu erschlossenen Bereichs abwassertechnisch versorgt werden.

Für Maßnahmen den Brandschutz betreffend wird eine Zisternenanlage von maximal 100m³ unterirdisch verbaut. Diese ist mittig des Plangebiets vorgesehen, damit jegliche Bereiche innerhalb des Gebiets problemlos erreichbar sind.

3.2 Wirkfaktoren

Die Basis für die Ermittlung und Beschreibung der relevanten Projektwirkungen bilden die Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Sie werden im Folgenden beschrieben. Dabei werden sie gemäß ihren Ursachen in den folgenden drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerken und Nebenanlagen verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerken und Nebenanlagen verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Betrieb der Anlage verursacht sind.

Im Folgenden werden Projektmerkmale bzw. Wirkfaktoren von Campingplätzen und den notwendigen Infrastrukturmaßnahmen beschrieben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Nicht alle genannten umweltrelevanten Projektwirkungen müssen im konkreten Projekt tatsächlich auftreten. Die folgende Tabelle gibt die möglichen Wirkfaktoren wieder.

	Wirkfaktor
--	------------

Baubedingte Wirkfaktoren	W0: Reduktion von Gehölz- und/oder Gebüschbeständen
	W1: Teilversiegelung von Boden (durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)
	W2: Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge)
	W3: Bodenumlagerung und -durchmischung (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen)
	W4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)
Anlagenbedingte Wirkfaktoren	W5: Bodenversiegelung (Fundamente, Zisterne, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)
	W6: Überdeckung von Boden (durch Campingwagen): • Beschattung • Veränderung des Bodenwasserhaushaltes • Erosion
	W7: Visuelle Wirkung • Optische Störung
	W 8: Einzäunung • Flächenentzug durch Zerschneidung / Barrierewirkung
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	W9: Geräusche, stoffliche Emissionen
	W10: Wartung (Wartung der Infrastruktur-Anlagen)
	W11: Mahd

Tabelle 4: Beschreibung der Wirkfaktoren.

W0: Reduktion von Gehölz- und/oder Gebüschbeständen

Durch die Reduktion von Gehölz oder Gebüschbeständen könnten Lebensräume für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten verloren gehen. Die Reichweite dieses Wirkfaktor beschränkt sich ausschließlich auf die zu rodenden Bereiche. Eine Rodung innerhalb des Plangebiets ist nicht vorgesehen.

Schadensbegrenzende Maßnahmen W0

Die innerhalb des Plangebiets tatsächlich vorhandenen Gehölz- und Gebüschbestände werden im Bebauungsplan als schützenswert gekennzeichnet. Sie erhalten die Widmung „Fläche zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft“.

W1: Teilversiegelung von Boden (durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)

Durch die Teilversiegelung von Bodenanteilen könnte es zu einer Verkleinerung des Lebensraumes von Zielarten kommen. Da sich die voraussichtlich betroffenen Zielarten hauptsächlich auf Arten beschränken, die sich in Gewässernähe, am Gewässerrand oder im Gewässer aufhalten und dort ihren Lebensraum haben, ist eine Wirkung auf diese Arten durch die genannten Maßnahmen zur technischen Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Zusätzliche Zufahrts- und Baustellenstraßen sind nicht geplant. Eine Störung durch solche Maßnahmen ist demnach nicht zu erwarten.

Schadensbegrenzende Maßnahmen W1

Keine.

W2, W3: Bodenverdichtung, -umlagerung und -durchmischung

Durch die Nutzung von Baufahrzeugen sowie bauliche Erfordernisse wie Aushub von Kabelgräben und Fundamentflächen kann es zu Bodenverdichtungen und Bodenumlagerungen kommen. Eine sehr kleinflächige Durchmischung der vorhandenen Bodenstruktur erfolgt durch die Umlagerung von Boden. Diese ist jedoch auf ein Minimum begrenzt und kann vor allem beim Aushub der Kabelgräben und Fundamentflächen geschehen, wenn diese nicht oberirdisch angelegt werden. Dieser Konflikt ist auf dem anthropogen geprägten Untergrund (jahrzehntelange, intensive Pflege und Nutzung der großen Rasenfläche) wie dem hier vorliegenden im Allgemeinen als sehr viel geringer einzuschätzen als auf naturnahen Standorten, die hier nicht vorliegen. Reliefverändernde Maßnahmen sind in dem gesamten Plangebiet nicht vorgesehen.

Schadensbegrenzende Maßnahmen W2, W3

Die zum Einsatz kommenden Baufahrzeuge sollen in der Frequenz und Größe auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Weiterhin sollen die notwendigen Gräben möglichst direkt angelegt werden, um nicht notwendige Ausschweifungen zu vermeiden.

W4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)

Die Bauarbeiten zur Schaffung der Infrastruktureinrichtungen macht die Zu- und Abfahrt von Baustellenverkehr und den Einsatz von Baumaschinen notwendig. Dies kann zu Lärmemissionen und Erschütterungen führen. Jedoch sind diese nur als kurzzeitig während der Bauphase zu betrachten. Für die Zielarten des Schutzgebietes, die Amphibien, Libellen oder Schnecken sind können auf diese sicher ausgeschlossen werden. Störreize, die auf den Fischotter wirken sind dann besonders relevant, wenn sie dauerhaft sind und direkt auf den Lebensraum wirken. Weiterhin können Störreize eine hohe Relevanz haben, wenn die Tiere direkt bei der Jungenaufzucht gestört werden. Junge führende Weibchen reagieren auf Störungen meist mit Flucht.

Der vorhandene, begrünte Wall zwischen Fahrrad- und Wanderweg und dem vorhandenen, geschotterten Parkplatz innerhalb des Plangebiets könnte als zeitweiliger Lebensraum für die Rotbauchunke dienen. Dieser ist in der Planung zu berücksichtigen und entsprechend zu kennzeichnen.

Schadensbegrenzende Maßnahmen W4

Durch den Einsatz lärmindernder Maßnahmen (z. B. Schallschutz an Maschinen) können diese Störreize in der Weise minimiert werden, dass Auswirkungen auf Zielarten ausgeschlossen werden können. Eine gleichzeitige Bebauung des Planungsraumes mit simultanen Bauarbeiten an mehreren Positionen des Planungsraumes führt zu einer deutlichen zeitlichen und räumlichen Einschränkung der Störreize. Ergänzend muss vermieden werden, dass ein Sedimenteintrag in benachbarte Gewässer (z.B. jenseits des Weges) erfolgen kann.

Um den möglicherweise zeitweiligen Lebensraum entlang und auf dem begrünten Wall am Rande des Fahrrad- und Wanderweges zu erhalten, wird dieser Bereich innerhalb des Bebauungsplans als „Fläche zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft“ gewidmet. Für die Planung ist eine Änderung an diesem Biotoptyp weder vorgesehen noch notwendig.

W5: Bodenversiegelung (Fundamente, Zisterne, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)

Für Brandschutzmaßnahmen ist eine Zisterne mit ca. 100m³ Fassungsvermögen notwendig. Dadurch entsteht eine dauerhafte Bodenversiegelung. Für den Campingplatz sind keine Bodenversiegelungen in Form von Fundamenten notwendig oder vorgesehen. Befestigte Zufahrtswege über die bestehenden hinaus sind für die Planung nicht notwendig oder vorgesehen. Die Stellplätze beschränken sich auf die bereits vorhandenen Schotterflächen und finden in der Planung keine weitere Ausdehnung. Eine Überdachung der vorhandenen Stellplätze westlich der Zufahrt stellt eine zusätzliche Versiegelung an den Pfostenbereichen dar.

Schadensbegrenzende Maßnahmen W5

Die zu installierende Zisterne soll auf eine Mindestgröße beschränkt sein. Die Fundamente für die Pfosten der zu errichtenden Überdachung der Stellplätze soll auf ein Mindestmaß beschränkt sein und als Punktfundamente ausgeführt werden. Weiterhin ist eine Begrünung des Daches an dieser Stelle vorgesehen, um gegenüber dem Bestand einen Mehrwert für die Regenwasserbewirtschaftung, das Nahrungsangebot für verschiedene Tierarten zu erweitern und neue Lebensräume für Pflanzenarten der extensiven Standorte zu erschließen.

W6: Überdeckung von Boden (durch Campingwagen)

Mögliche Auswirkungen:

- Beschattung
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes
- Erosion

Durch die Überdeckung von Boden durch die Campingwagen und die Überdachung der Stellplätze kommt es zu einer Verschattung und Veränderung der Lichtverhältnisse im Bereich der Vegetation. Das Sonnenlicht steht an diesen Stellen nicht mehr oder zeitweise nicht mehr zur Verfügung. Die Auswirkungen durch Verschattung auf die vorhandene Vegetation sind jedoch als zu vernachlässigen einzustufen. Im Bereich der Stellplätze, wo durch die Überdachung eine dauerhafte Veränderung eintritt, ist der Boden bereits durch eine Schotterfläche versiegelt. An dieser Stelle gibt es keine bzw. nur sehr rudimentär Vegetation. Ebenso ist dieser Bereich für Tiere irrelevant, da sich durch die Fahrzeugbewegungen eine ständige Frequentierung des Bereichs ergibt, die eine dauerhafte Ansiedlung von Tierarten unterschiedlichster Art verhindert. Im Bereich der Stellplätze für Campingwagen ergibt sich nur eine zeitweise Verschattung, die sich durch veränderte Aufstellpositionen der Wagen immer wieder verändern kann.

Schadensbegrenzungsmaßnahmen W6

Die Überdachung der Stellplätze ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und so zu gestalten, dass keine Bereiche außerhalb der bereits vorhandenen Schotterfläche eine zusätzliche Verschattung erfahren.

W7: Visuelle Wirkung

Mögliche Auswirkungen:

- Optische Störung

Durch das Aufstellen von Campingwagen kommt es zeitweise zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes der großen Rasenfläche. Diese erstreckt sich über einen kleinen Hang und erfährt deshalb tendenziell eine exponierte Lage. Das gesamte Plangebiet ist jedoch von einem hohen Baumbestand oder dichtem Feldgehölz umgeben, sodass eine Fernwirkung der bestellten Campingplätze

weitestgehend auszuschließen ist. Weiterhin ist im Bebauungsplan eine Strukturierung der einzelnen Plätze durch standortgerechte, heimische Hecken und weitere Vegetation geplant, die zu einer Strukturierung und positiven Entwicklung für die Fläche insgesamt beiträgt.

Die Überdachung der Stellplätze ist als begrünter Carport in einfacher Ausführung, so niedrig wie möglich geplant. Durch die Lage in der nordwestlichen Ecke des Plangebiets ist die Überdachung eingebunden in vorhandene Vegetation und fügt sich durch die Dachbegründung in dieses Gesamtbild gut ein.

Schadensbegrenzungsmaßnahmen W7

Innerhalb des Bebauungsplans werden die Bauflächen für die Campingplätze so definiert, dass eine möglichst geringe Grundfläche bestellt werden kann und die Geschosshöhe 1-geschossig bleibt. So sind möglichst geringe Auswirkungen durch die Wagen zu erwarten. Weiterhin werden die Parzellen durch geeignete, standortgerechte, heimische Vegetation gegliedert und in die Landschaft eingebunden.

Der Carport soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden und durch eine Dachbegrünung besser in die Landschaft integriert werden.

W 8: Einzäunung

Mögliche Auswirkungen:

- Flächenentzug durch Zerschneidung / Barrierewirkung

Eine zusätzliche Einzäunung des Geländes ist nicht vorgesehen.

Schadensbegrenzungsmaßnahmen W8

Keine.

W9: Geräusche, stoffliche Emissionen

Durch den Verkehr im Rahmen von der Nutzung der Campingplätze und durch die Ausflugsfahrten im Gelegenheitsverkehr (Hanomag-Touren) sowie gelegentliche Wartungsarbeiten der Infrastruktur-Anlagen kann es zu stofflichen Emissionen (Abgase) kommen, die von den genutzten Fahrzeugen und/oder Maschinen entstehen. Diese gehen jedoch nicht über die derzeitige Belastung durch die geduldete Nutzung hinaus, so dass dieser Wirkfaktor keine erhebliche Beeinträchtigung bewirken kann. Es ist eher eine Abnahme des betrieblichen Verkehrs zu erwarten, da die große Rasenfläche nur noch in einem sehr geringen Umfang von Tagesbesuchern genutzt werden wird.

Schadensbegrenzende Maßnahmen W9

Keine.

W10: Wartung (Wartung der Infrastruktur-Anlagen)

Im Zuge von Wartungsmaßnahmen können sich Personen im Bereich der Infrastruktur-Anlagen aufhalten oder auch Maschinen eingesetzt werden. Die Häufigkeit dieser Maßnahme ist als unregelmäßig anzusehen und geht nicht über das bestehende Maß der Störreize hinaus, das bereits zum jetzigen Zeitpunkt innerhalb des Planungsraumes durch die geduldete Nutzung erfolgt. Aus diesem Grund können die durch die Wartung verursachten Störungen bei der Betrachtung der Wirkfaktoren unberücksichtigt bleiben.

Schadensbegrenzende Maßnahmen W10

Keine.

W11: Mahd

Die große Wiesenfläche wird bereits seit Jahrzehnten intensiv genutzt und gepflegt. Die betriebsbedingte Mahd geht nicht über dieses Maß hinaus, sodass verursachte Störungen durch Mahd unberücksichtigt bleiben können.

Schadensbegrenzende Maßnahmen W11

Keine.

Zusammenfassung der Wirkfaktoren

Zusammenfassend lässt sich für wenige der oben genannten Wirkfaktoren eine Auswirkung auf Zielarten des FFH-Gebietes nicht vollständig ausschließen. Auf der Grundlage der prognostizierten Wirkfaktoren und deren Wirksamkeit, Dauer und Reichweite/Fernwirkung sowie des Vorsorgeprinzips ist es erforderlich, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für einige wenige Wirkfaktoren anzuwenden bzw. durchzuführen, die geeignet sein könnten, eine Beeinträchtigung hervorzurufen. Diese Maßnahmen können sich sowohl auf die zeitliche und räumliche Reduktion der Wirkungen der baubedingten Störreize beziehen als auch auf die Optimierung der Habitate der Zielarten. Tabelle 2 fasst die oben dargestellten Wirkfaktoren, deren Wirksamkeit, Dauer und Reichweite bzw. Fernwirkung zusammen. Die erforderlichen Minimierungsmaßnahmen werden detailliert beschrieben, nachdem die Arten identifiziert wurden, die durch die genannten Wirkfaktoren der nachfolgenden Tabelle beeinträchtigt werden können, damit die erforderlichen Minimierungsmaßnahmen den Arten angepasst werden können. Es ist hervorzuheben, dass die Reichweite/Fernwirkung der Wirkfaktoren nur in Bezug auf Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten auf eine maximale Distanz von 300 m angesetzt werden muss. Darüber hinaus sind keine Störreize durch diesen Wirkfaktor zu erwarten.

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite Fernwirkung	Minimierungsmaßnahmen erforderlich
Baubedingte	W0: Reduktion von Gehölz- und/oder Gebüschbeständen	Nein	keine	keine	Nein: Schutz betreffender Flächen im B-Plan
	W1: Teilversiegelung von Boden (durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)	Nein	keine	keine	Nein
	W2: Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge)	Ja	keine	keine	Ja: Es sollen möglichst kleine Baufahrzeuge zum Einsatz kommen.
	W3: Bodenumlagerung und -durchmischung (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen)	Ja	dauerhaft	Am Ort der Verdichtung/ Umlagerung	Ja: Es muss vermieden werden, dass ein Sedimenteintrag in benachbarte Gewässer erfolgt

	W4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)	Ja	kurzzeitig	Gering	Ja: Es muss vermieden werden, dass ein Sedimenteintrag in benachbarte Gewässer erfolgt
Anlagenbedingte	W5: Bodenversiegelung (Fundamente, Zisterne, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)	Ja	dauerhaft	Am Ort der Versiegelung	Ja: Möglichst geringe Maße der Zisterne und weiteren Infrastruktur-Anlagen
	W6: Überdeckung von Boden (durch Campingwagen): • Beschattung • Veränderung des Bodenwasserhaushaltes • Erosion	Ja	dauerhaft	Am Ort der Überdeckung	Ja: Beschränkung des Carports auf bereits vorhandene, versiegelte Fläche
	W7: Visuelle Wirkung • Optische Störung	Ja	dauerhaft	Im direkten Umfeld	Ja: Einbindung durch Vegetation
	W 8: Einzäunung • Flächenentzug durch Zerschneidung / Barrierewirkung	Nein	keine	keine	Nein
Betriebsbedingte	W9: Geräusche, stoffliche Emissionen	Nein	keine	keine	Nein
	W10: Wartung (Wartung der Infrastruktur-Anlagen)	Nein	sporadisch	max. 100m um die Quelle	Nein
	W11: Mahd	Nein	keine	keine	Nein

Tabelle 5: Wirkfaktoren, deren Dauer und Reichweite sowie die Einschätzung der Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen am Standort Birkengrund.

3.3 Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL

Rotbauchunke

Die Rotbauchunke nutzt als Laichgewässer sowohl stehende dauerhafte als auch temporäre Gewässer. Bevorzugte Biotop sind besonnte, vegetationsreiche, fischfreie Flachgewässer mit starker jahreszeitlicher Wasserstandsdynamik (saisonale Überschwemmungen). Im nordostdeutschen Tiefland bilden sogenannte Sölle typische Lebensräume. Im September/Oktober erfolgt die Rückwanderung in die Winterquartiere über Distanzen von bis zu einem Kilometer. Überwinterungsplätze sind vor allem Gehölze mit Totholz und Laub sowie gelegentlich Lesesteinhaufen. Der Reproduktionserfolg unterliegt starken jährlichen Schwankungen, abhängig von Temperatur und Niederschlag.

Die Rotbauchunke besiedelt nicht den Planungsraum, da hier keine Gewässer vorhanden sind. Aus diesem Grund können erhebliche Beeinträchtigungen eines Laichgewässers ausgeschlossen werden. Es kann zu einer zeitweisen Besiedelung (Überwinterungsplätze) des begrünten Walls an der westlichen Grenze des Planungsraums kommen. Dieser ist zu erhalten und im Bebauungsplan entsprechend zu kennzeichnen. Mögliche Wanderwege dieser Art werden nicht beeinträchtigt, da aufgrund der Kleintierdurchlässe Wanderungen dieser Art nicht behindert werden.

Schmale und Bauchige Windelschnecke

Die Schmale Windelschnecke besiedelt Feucht- und Nassbiotope mit einer Präferenz für kalkreichere Standorte. Ihre Lebensräume sind z.B. Kalksümpfe und -moore, Pfeifengraswiesen, Seggenriede und Verlandungszonen von Seen. Seltener besiedelte Lebensräume sind wechselfeuchte Magerrasen, grasige Heckensäume, Erlenbrüche, feuchte bis mesophile Buchen- und Eschenwälder sowie Dünenbiotope.

Die Tiere sind zwittrig, mit der Möglichkeit der Selbstbefruchtung und werden mit der Ausbildung der Mündungslippe geschlechtsreif. Die Hauptreproduktionszeit liegt zwischen März und Oktober. In diesen Monaten werden wenige weichschalige Einzeleier gelegt, die weniger als zwei Wochen zur Entwicklung benötigen. Die Schnecken leben bevorzugt in der Bodestreue der obersten Bodenschicht und klettern vereinzelt auch an der Vegetation empor. Als Nahrung dienen vermutlich Überreste zerfallener Pflanzenzellen (Detritus). Die Schmale Windelschnecke hat sehr spezielle Ansprüche an ihren Lebensraum. Sie benötigt meist eine hohe und gleichmäßige Feuchtigkeit ohne Austrocknung und Überflutung. Ebenso wichtig ist eine lichte Pflanzendecke, durch die genügendes Licht und Wärme bis auf den Boden gelangt.

Die Bauchige Windelschnecke ist ein typischer Bewohner von mehr oder minder kalkreichen Sümpfen und Mooren. Hier ist die Art häufig im Röhricht, auf Seggen oder Schwaden anzutreffen. Die Tiere sind wie fast alle heimischen Landschnecken zwittrig mit der Möglichkeit zur Selbstbefruchtung. Die Hauptreproduktionszeit liegt zwischen Mai und August. Die Schnecken klettern an Blättern und Stängeln empor, wo sie die Sommermonate in 30-100 cm Höhe über dem Boden bzw. der Wasseroberfläche verbringen. Je nach Temperatur verlassen die Tiere diese Orte im Spätherbst, um im Pflanzenmulm zu überwintern. In milden Wintern verbringen sie das ganze Jahr auf den Pflanzen. Als Nahrung dienen hauptsächlich auf Pflanzen schmarotzende Pilze. Während des Winters sind nur sehr wenige Individuen anzutreffen. Ende Juli bis Anfang August werden die optimalen Siedlungsdichten erreicht, danach nimmt die Anzahl der Tiere wieder langsam ab. Über die Ausbreitung der Art ist nichts bekannt. Eine Verdriftung über Fließgewässer ist wahrscheinlich.

Windelschnecken besiedeln den Planungsraum nicht, da hier keine Gewässer vorhanden sind. Aus diesem Grund können erhebliche Beeinträchtigungen eines Lebensraumes für diese Art ausgeschlossen werden.

Große Moosjungfer

Bevorzugte Entwicklungsgewässer dieser Art sind besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Mooregebieten. Die Gewässer müssen einige offene Bereiche aufweisen, da, völlig zugewachsene Gewässer werden von der Art gemieden werden. Die Männchen verhalten sich am Gewässer nicht sehr auffällig und sitzen häufig auf senkrechten Pflanzenstrukturen, wie Grashalmen, Seggen, Rohrkolben oder den Fruchtständen des Wollgrases. Vagabundierende Tiere sind allerdings auch nicht selten abseits der Entwicklungsgewässer zu finden. Die Flugzeit der Art ist von Anfang Mai bis Mitte Juli. Die Eier werden unter der Bewachung des Männchens frei ins Wasser gelegt – an seichten, sich gut erwärmenden Stellen über dunklem Grund. Die Imagines können große Strecken zurücklegen und man findet sie auch an Gewässern, die für eine Entwicklung der Larven kaum geeignet sind.

Die Larven haben normalerweise eine zwei- oder dreijährige Entwicklungszeit bis zur Emergenz. Es konnte allerdings auch schon eine einjährige Larvenentwicklungsdauer nachgewiesen werden, was jedoch die Ausnahme darstellt.

Große Moosjungfern besiedeln den Planungsraum nicht, da hier keine Gewässer vorhanden sind. Aus diesem Grund können erhebliche Beeinträchtigungen eines Lebensraumes für diese Art ausgeschlossen werden.

Fischotter

Der Fischotter besiedelt in Mitteleuropa Lebensräume, die vielerorts zu finden sind: Ufer von Gewässern. Wichtig sind für ihn reich gegliederte Ufer, mit wechselnd flachen und steilen Böschungsabschnitten, Kolken, Unterspülungen und ausreichender Breite. Dabei nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Gewässer wie Talsperren, Teichanlagen oder breite Gräben als Lebensraum. Wichtige Bestandteile dieser Lebensräume sind neben ausreichenden Möglichkeiten zur Nahrungssuche besonders störungsarme Versteck- und Wurfplätze, d.h. vom Menschen nicht genutzte Uferabschnitte. Die Reviere des Otters umfassen je nach Nahrungsangebot zwischen 2 und 20 km Uferstrecke (Görner & Hackethal 1988). Ein Männchenrevier überlagert meist mehrere Weibchenreviere (Teubner & Teubner 2004). Der große Raumanspruch des Fischotters macht ihn in der dicht besiedelten und stark von Verkehrswegen durchschnittenen Landschaft Mitteleuropas sehr anfällig gegenüber Verkehrsverlusten, insbesondere da, wo die Verkehrswege Gewässer mit nicht von den Tieren zur Querung nutzbaren Brücken und Durchlässen kreuzen.

Jungtiere des Fischotters können in jeder Jahreszeit geboren werden. Die Art hat keine feste Paarungszeit, allerdings kommen nach Elmeros & Madsen (1999) in Dänemark die meisten Jungen zwischen Juni und November, der Zeit mit den höchsten Fischbeständen, zur Welt. Als Wurfplätze werden gut geschützte und ruhige Uferbereiche gewählt. Hier werden die meist 1-3 Jungen in natürlichen Uferhöhlungen oder in selbst gegrabenen Erdhöhlen, deren Zugang meist unter Wasser liegt, geboren (Reuther 1993, Görner & Hackethal 1988). Die Jungen sind sehr lange von ihrer Mutter abhängig. Zunächst werden sie ein halbes Jahr lang gesäugt, dann dauert es nochmals bis zu über einem halben Jahr, bis sie selbständig sind (Reuther 1993). Die erste Zeit verbringen die Jungen im Bau, sie lernen mit ungefähr 6 Wochen zu schwimmen. Mit zunehmender Körpergröße der Jungtiere vergrößert sich nach und nach ihr Aktionsradius, spätestens nach 14 Monaten löst sich der Familienverband auf (Reuther 1993).

Fischotter besiedeln den Planungsraum nicht, da hier keine Gewässer vorhanden sind. Aus diesem Grund können erhebliche Beeinträchtigungen eines Lebensraumes für diese Art ausgeschlossen werden.

3.4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Nach dem BNatSchG in Verbindung mit Art.6 Abs. 3 der FFH-RL ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt - isoliert betrachtet - ein NATURA 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt ist, sondern auch, ob es im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursacht. Es wird im Rahmen der Summationsbetrachtung geprüft, ob die unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegenden Beeinträchtigungen (nicht erhebliche Beeinträchtigungen) im Zusammenwirken mit anderen Projekten und/oder Plänen diese Schwelle überschreiten.

Eine endgültige Beurteilung, ob durch synergistische Wirkungen erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen auftreten können, ist in der Regel aber nicht möglich. Dazu müssten für alle Projekte und Pläne Verträglichkeitsstudien vorliegen. Bei der vorliegenden Untersuchung ist eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Landschaftsschutzgebietes, des Naturparks und des Vogelschutzgebietes

durch Synergieeffekte auszuschließen. Grund hierfür ist die jahrzehntelange Nutzung des Planungsgebiets in seiner heutigen Ausprägung, welche unter anderem von Lärm-, Licht- und Bewegungsemissionen gekennzeichnet sind. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans und daraus zu entwickelnden Bebauungsplan Nr. 51 „Birkengrund“ ist eine signifikante Änderung des derzeitigen Maßes an beeinträchtigenden Faktoren nicht zu erwarten. Eine signifikante Verstärkung der Wirkung auf das betroffene Schutzgebiet ist nicht festzustellen, da sich das geplante Projekt außerhalb des Schutzgebietes (Vogelschutzgebiet, Naturpark) befindet bzw. keine Veränderung zur bislang tatsächlich vorliegenden, geduldeten Nutzung darstellt (Landschaftsschutzgebiet). Die Bestrebung, das Landschaftsschutzgebiet L81 in seinen Grenzen neu zu fassen und eine explizite Verordnung zu erlassen, die über die allgemein formulierten Anforderungen des BNatSchG an Landschaftsschutzgebiete hinausgeht, sieht vor, den Bereich Birkengrund auszuschließen. Ein begründeter Antrag auf Ausschluss des Bereichs Birkengrund ist auf Grundlage der zuvor genannten Bedingungen ebenso vorbereitet und wird zusammen mit den weiteren Unterlagen eingereicht. Eine weitere Prüfung von Summations- bzw. Synergieeffekten entfällt aus den genannten Gründen.

Alle bereits durch andere Projekte als erheblich eingestuften Beeinträchtigungen werden bei der Summationsbetrachtung nicht berücksichtigt, da eine weitere Aufsummierung durch die Wirkungen des hier betrachteten Projektes zu keinem anderen Ergebnis führen wird. Weitere Projekte, die synergistische Wirkungen mit dem Baubauungsplan Nr. 51 haben sind aus gutachterlicher Sicht nicht bekannt.

4 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Im Gegensatz zur UVS werden in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nicht die Auswirkungen auf alle Schutzgüter, sondern nur die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der jeweiligen Schutzgebiete untersucht. Hierzu werden die relevanten Wirkprozesse (vgl. Kap. 3) des Vorhabens mit den wertgebenden Lebensräumen, Arten und Schutzzielen überlagert. Da keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sind insbesondere die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sowie baubedingte Störungen zu betrachten.

Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Richtlinie sind dann gegeben, wenn einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Darunter fallen Flächen- und Funktionsverluste (MU NDS. 2002). Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes bzw. EU-Vogelschutzgebietes entstehen entsprechend § 34 (2) BNatSchG dann, „wenn ein Gebiet in seinen „für die Erhaltungsziele oder den Schutzwert maßgeblichen Bestandteilen“ erheblich beeinträchtigt wird.

Diese Definition wird näher ausgeführt im Runderlass des MU zur Anwendung der §§ 10 und 32 – 37 BNatSchG (MU Nds. 2002): „Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf Erhaltungsziele der FFH- oder der Vogelschutzrichtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.“ (Pkt. 5.5, Abs. 2). NIEDERSTADT (1998: 524) geht davon aus, dass erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet als Ganzes solche Auswirkungen sind, die den „ökologischen Zustand des Gebietes in nennenswertem Umfang verschlechtern können“ (S. 524). So auch das OVG Münster (Beschluss vom 11.05.99, Az.: 20 B 1464/98, in: MÖLLER-MEINECKE 1999), wonach erheblich nur Auswirkungen sind, die das Gebiet „gewichtig und nachhaltig“ beeinträchtigen. Diese Ausführungen unterstreichen den gebietsbezogenen Ansatz der FFH-

Richtlinie bei der Verträglichkeitsprüfung gem. Art. 6 FFH-RL (AG FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG 1999, LORENZ 2001).

GELLERMANN & SCHREIBER (2003) gehen davon aus, dass jede negative Einwirkung auf die "Kernflächen eines Gebietes" (Lebensraumtypen bzw. Habitate) die Verbotsfolge des § 34 (2) BNatSchG auslöst (S. 211). Daraus folgt, dass jeder direkte Zugriff auf Flächen, die von einem für das Gebiet relevanten Lebensraumtyp eingenommen werden, oder auf denen relevante Pflanzen- oder Tierarten vorkommen, als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen ist. Ebenso gehen BAUMANN et al. (1999) sowie auch die AG VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (1999) davon aus, dass Flächenverluste eines Gebietes - ohne Mindestgröße - immer erhebliche Beeinträchtigungen darstellen.

Die Auslegungen, wann ein Gebiet als solches erheblich beeinträchtigt ist, sind demnach unterschiedlich (vgl. RAMSAUER 2000, Fußnote S. 602) und letztendlich nur einzelfallbezogen abzuschätzen (vgl. KÖPPEL/PETERS/WENDE 2004). Am Beispiel verschiedener Vogelarten verdeutlichen TRAUTNER & LAMBRECHT (2002), dass die einzelnen Auswirkungsfaktoren eines Vorhabens auf die Arten sehr unterschiedlich wirken. Im Rahmen eines Forschungsprojektes haben LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) Schwellenwerte für die Erheblichkeit von FFH-Lebensraumtypen entwickelt, die eine Berücksichtigung sowohl der spezifischen Habitat-/Biotopmindestgrößen als auch des Bezugs der Verluste zu den Vorkommen im Gesamtgebiet ermöglichen.

4.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II. Laut Art. 6 Abs. 2 sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in den Schutzgebieten „die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“.

Ein günstiger Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums liegt gemäß Art. 1 Buchst. e) der FFH-Richtlinie vor, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Art. 1 Buchst. i) FFH-Richtlinie günstig ist.

Ein günstiger Erhaltungszustand einer Art liegt gemäß Art. 1 Buchst. i) der FFH-Richtlinie dann vor, wenn

- auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Der günstige Erhaltungszustand wird an Hand von Struktur- und Funktionsmerkmalen sowie an Hand der Wahrung der Wiederherstellungsmöglichkeiten definiert. Den genannten Zielen entsprechend ist die Verträglichkeit eines Vorhabens an der Wahrung des definierten günstigen Erhaltungszustandes zu prüfen.

Im Folgenden werden zur Abschätzung der Erheblichkeit die Konflikte bzgl. der vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie inklusive der charakteristischen Arten, die durch das geplante Vorhaben selbst ausgelöst werden, beschrieben und bewertet sowie deren Erheblichkeit abgeleitet. Berücksichtigung finden dabei die im Rahmen der Planungen zur Minderung oder Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele entwickelten Maßnahmen, die projektimmanent sind.

Der Kernbegriff „Stabilität des Erhaltungszustandes“ wird zur Bewertung der Erheblichkeit herangezogen. Die FFH-Richtlinie zieht zur Definition des Erhaltungszustandes (vgl. oben) sowohl quantitative Kriterien (Flächen- und Populationsgrößen) als auch qualitative Merkmale (Struktureigenschaften) und funktionale Aspekte heran. Das Entwicklungs-Potenzial (Zunahme der Ausdehnung von Lebensräumen und der Populationen von Arten, Verbesserung ihres Erhaltungszustandes) ist ebenfalls zu berücksichtigen (vgl. Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie).

Als wertgebend werden gemäß Standard-Datenbogen folgende Kriteriengruppen betrachtet: Erhaltungsgrad der Struktur (ökologische Parameter, Art- und Lebensraumbestand), Erhaltungsgrad der Funktionen (Faktorengefüge, das für die Selbsterhaltung der Art oder des Lebensraums im Schutzgebiet sorgt), Wiederherstellungsmöglichkeiten (notwendiger Aufwand zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes).

Da Beeinträchtigungen von einzelnen Arten und Lebensräumen zu prüfen sind, werden die Auswirkungen in Abhängigkeit von den spezifischen Eigenschaften der Erhaltungsziele und vor dem Hintergrund der im Gebiet herrschenden Umweltbedingungen bewertet. Das Natura 2000-Gebiet wird als Bezugsraum der Bewertung zugrunde gelegt.

Mit einer erheblichen Beeinträchtigung sind Veränderungen verbunden, die - nach wissenschaftlichen Kriterien beurteilt - den langfristig günstigen Erhaltungszustand des untersuchten Lebensraums oder der untersuchten Art gefährden.

Als nicht erheblich eingestuft werden Beeinträchtigungen, wenn ein Vorhaben keine oder nur geringfügige Veränderungen des günstigen Erhaltungszustands auslöst und die Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten eines Erhaltungszieles unverändert bleiben. Womit die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume vollständig gewahrt bleibt. Nicht erheblich können auch solche Beeinträchtigungen sein, bei denen Eingriffe in zeitlich oder räumlich eng begrenztem Umfang negative Veränderungen der Strukturen und Funktionen eines Lebensraums bzw. des Bestands einer Art auslösen.

Als erhebliche Beeinträchtigungen werden solche Eingriffe bewertet, die zu Verlusten oder Beeinträchtigungen von Flächen, Strukturen oder Funktionen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraums oder einer Art im

Schutzgebiet notwendig sind, führen. Die Beeinträchtigung der Funktionen löst dabei qualitative Veränderungen aus, die eine Degradation des Lebensraums bzw. des Habitats der Arten einleiten.

Bei der Prognose bzw. Abschätzung/Bewertung der Erheblichkeit finden u. a. folgende weitere Kriterien Beachtung:

- Es wird nach dem „Vorsorgeprinzip“ vorgegangen, wonach erhebliche Beeinträchtigungen angenommen werden müssen, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass ein Vorhaben ein Gebiet erheblich beeinträchtigen kann.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind zudem anzunehmen, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv nicht ausreichen, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.
- Dabei ist es zulässig mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten um Wissenslücken zu überbrücken (z. B. Verwendung von Schlüsselindikatoren oder worst-case-Betrachtungen). Es muss dadurch allerdings ein Ergebnis erzielt werden, das „auf der sicheren Seite“ liegt.

4.2 Durchgeführte Untersuchungen

Das Plangebiet wurde zu unterschiedlichen Zeiten begangen und untersucht. Dabei wurden Biotopkartierungen des vorhandenen Zustandes durchgeführt. Diese geben Aufschluss darüber, ob die Möglichkeit besteht, dass sich Veränderungen in der Flora und Fauna innerhalb des Plangebiets auch auf LRT und Arten des FFH-Gebiets auswirken können, wenn sich dabei Überschneidungen der Typen und Arten ergeben.

Insgesamt wurden drei Begehungen zu unterschiedlichen jahreszeitlichen Perioden durchgeführt. Die erste Begehung fand im April, die zweite im Juli und eine dritte im September statt. Die Begehungen wurden durch die Planerin der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Aufnahmen wurden in Datenbögen, Fotografien und einer Biotoptypenkartierung dokumentiert und werden nachfolgend dargestellt.

Biotoptypenkartierung im Geltungsbereich des nachfolgend zu entwickelnden B-Plans Nr. 51



Biotoptypen des Plangebiets

	WKX Kiefern-mischwald trockener bis frischer Standorte		OVW Wirtschaftsweg, versiegelt
	BHF Strauchhecke		OVP Parkplatz, versiegelte Freifläche
	BLR Ruderalgebüsch		XSW Wall
	BBA Älterer Einzelbaum		PGZ Ziergarten
	BRR Baumreihe		XGT Trockenmauer
	BBG Baumgruppe		XGF Findling
	GIM Intensivgrünland auf Mineralstandorten		XAS Sonstiger Offenbodenbereich
	RHP Ruderale Pionierflur		OVF Versiegelter Rad- und Fußweg
	PEU Nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilw. mit Spontanvegetation		OVP Parkplatz, versiegelte Fläche

WKX



BHF



BLR



BBA



BRR



BBG



GIM



RHP



PEU	
OV W	

OVP



XSW



PGZ



XGT



XGF



XAS



OVF	
OVP	

Tabelle 6: Fotografische Darstellung der Biotoptypen.

4.4 Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie Vogelarten Anhang I und Art. 4 (2) VRL

4.4.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

3150 *Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions*
6510 *Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)*

Aufgrund der Nähe der nötigen Bauarbeiten zum LRT kann es zu temporären, baubedingten Störungen (akustische Störungen, Vibrationswirkung durch Baufahrzeuge und Baumaschinen) kommen.

Es handelt sich aber um kurzzeitige und sehr begrenzte Störungen, die insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen dieses LRT während der Bauphase erwarten lässt.

Die baubedingten Beeinträchtigungen lösen keine längerfristigen, nachhaltigen Zerschneidungen von Habitaten oder eine Verinselung von Populationen mit einhergehender genetischer Verarmung von Teilpopulationen aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit sicher ausgeschlossen werden.

1042 *Große Moosjungfer*
1014 *Schmale Windelschnecke*
1016 *Bauchige Windelschnecke*
1188 *Rotbauchunke*
1355 *Fischotter*

Für diese genannten Zielarten kann es während der Bauarbeiten zu temporären, baubedingten Störungen (akustische Störungen, Vibrationswirkung durch Baufahrzeuge und Baumaschinen) kommen. Der Fischotter kann sich während der Jungenaufzucht durch diese Maßnahmen gestört fühlen und auf ein abgelegeneres Areal ausweichen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Jungenaufzucht eher in den Randbereichen des LRT auf der gegenüberliegenden Seite des Plangebiets beschränkt oder fokussiert, da der Bereich zum Plangebiet hingewandt bereits heute eine starke Nutzung erfährt (Buddenhagener Straße sowie der Wander- und Fahrradweg zwischen Plangebiet und LRT).

Es handelt sich aber um kurzzeitige und sehr begrenzte Störungen, die insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Zielarten während der Bauphase erwarten lässt.

Die baubedingten Beeinträchtigungen lösen keine längerfristigen, nachhaltigen Zerschneidungen von Habitaten oder eine Verinselung von Populationen mit einhergehender genetischer Verarmung von Teilpopulationen aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit sicher ausgeschlossen werden.

4.4.2 Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

3150 *Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions*
6510 *Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)*

Durch das Projekt werden keine anlagebedingten Wirkprozesse in Gang gesetzt die erhebliche Beeinträchtigungen der angrenzenden LRT im definierten Untersuchungsbereich nach sich ziehen können. Die Wirkungen, die in Kapitel 3.2 dargestellt werden wirken ausschließlich lokal auf das Plangebiet und haben keine Relevanz für die angrenzenden Bereiche.

- 1042 Große Moosjungfer**
- 1014 Schmale Windelschnecke**
- 1016 Bauchige Windelschnecke**
- 1188 Rotbauchunke**
- 1355 Fischotter**

Der Planungsraum wird von den genannten Zielarten nicht besiedelt, da innerhalb des Planungsraumes keine Gewässer, wasserführende Gräben oder vernässten Bereiche vorhanden sind. Es wird vermutet, dass der begrünte Wall temporär für die Überwinterung der Rotbauchunke dient. Dieser Bereich wird von der Planung jedoch nicht berührt oder verändert.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Zielarten sind durch anlagebedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

4.4.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

Die Lärmbelastung im Plangebiet selbst ist sehr gering. Ebenso die zu erwartende Belastung. Sie wird durch die Planung eher minimiert, da der Tagesverkehr durch die Anlage von größeren Campingparzellen und die Minimierung der Zeltplätze wesentlich reduziert wird. Im nähen Umfeld befinden sich Straßen und stark frequentierte Fahrrad- und Wanderwege. Aufgrund der vorhandenen Wohnnutzung und der Befahrung des Zufahrtsweges besteht in den an das Bbauungsplangebiet angrenzenden Bereichen des FFH-Gebietes insgesamt aber bereits eine gewisse Vorbelastung hinsichtlich Störwirkungen durch Lärmemissionen und Bewegungsunruhe. Durch die Planung wird sich der Fahrzeugverkehr und die damit verbundenen akustischen und visuellen Beeinträchtigungen gegenüber der Bestandssituation leicht minimieren oder gleichbleiben.

Gegenüber der vorhandenen Nutzung des Plangebiets wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bbauungsplans keine erhebliche Veränderung erwartet. Auf Grund dessen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die genannten LRT durch die dargestellten Wirkfaktoren zu erwarten.

- 1042 Große Moosjungfer**
- 1014 Schmale Windelschnecke**
- 1016 Bauchige Windelschnecke**
- 1188 Rotbauchunke**
- 1355 Fischotter**

Die Ausführungen zuvor, die sich auf die LRT beziehen, lassen sich auch auf die Zielarten in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen übertragen. Da gegenüber des Bestandes keine Veränderungen durch den Betrieb der Planung zu erwarten sind bzw. eher eine Minimierung der Lärmemissionen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.5 Zusammenfassung der Beurteilung

Zusammenfassend betrachtet lassen sich FFH-relevante Auswirkungen auf die LRT 3150 und 6510 mit ihren charakteristischen Arten ausschließen. Die Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten der LRT 3150 und 6510 inklusive seiner charakteristischen Arten

bleiben unverändert. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustands des Lebensraums und seiner charakteristischen Arten bleiben vollständig gewahrt.

Wirkfaktor	Bewertung der Beeinträchtigung
Baubedingte Beeinträchtigungen	
Störungen, Beunruhigungen, Vergrämung	Nicht erheblich
Barrierewirkungen / Zerschneidungen von Habitaten	Keine
Anlagenbedingte Beeinträchtigungen	
Störungen, Beunruhigungen, Vergrämung	Nicht erheblich
Barrierewirkungen / Zerschneidungen von Habitaten	Keine
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	
Störungen, Beunruhigungen, Vergrämung	Nicht erheblich
Barrierewirkungen / Zerschneidungen von Habitaten	keine
Zusammenfassende Beurteilung	Keine erheblichen Beeinträchtigungen

Tabelle 7: Zusammenfassende Beurteilung der Beeinträchtigungen.

5. Vorhabenbezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Aufgrund der nicht erheblichen Auswirkungen durch den B-Plan auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nach Anhang I und Anhang II der FFH-RL sind keine Maßnahmen erforderlich und geplant, die über die als Bestandteil des Vorhabens geplanten projektimmanenten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen hinausgehen.

6. Zusammenfassung

Die Stadt Sassnitz hat die 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Birkengrund beschlossen. Weiterhin damit verbunden ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Birkengrund“. Bei der Planung handelt es sich um eine Maßnahme, die den vorhandenen Gebäudebestand sowie die bereits jahrzehntelange Nutzung des Geländes (bislang geduldet) baurechtlich sichern soll.

Auf der Grundlage der vorhandenen ökologischen und technischen Daten wurde in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht, ob die Umsetzung der 13. Flächennutzungsplanänderung sowie des daraus zu entwickelnden Bebauungsplans Nr. 51 „Birkengrund“ das NATURA 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Die Ermittlung der potenziellen, vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie erfolgte unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf den im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen vorkommenden Lebensraumtyp des Anhangs I „3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ können ausgeschlossen werden, da durch die Planungen keine LRT-Flächen in Anspruch genommen werden und daher auch keine Zerschneidungswirkungen und auch keine relevanten Störungen und Beunruhigungen zu erwarten sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Lebensraumtyp „6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)“ mit seinen maßgeblichen Bestandteilen auch bezüglich Trennwirkungen und Störungen können unter Berücksichtigung projektimmanenter Maßnahmen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen können ebenso relevante Projektwirkungen auf die im Schutzgebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Als projektimmanente Maßnahmen sind vorgesehen vorhandene Feldgehölze in ihrem Bestand zu sichern und als „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ zu deklarieren. Ebenso soll dies mit dem vorhandenen, begrünten Wall entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze vollzogen werden, sodass dieser in seiner Ausprägung baurechtlich geschützt ist. Weiterhin soll innerhalb der zu definierenden Baufelder eine eingeschossige Bauweise mit minimalem Flächenanspruch definiert werden. Darüber hinaus sollen die Baufelder, die sich auf den Bestand beziehen, genau diesen beschreiben, sodass eine Erweiterung der Bausubstanz ausgeschlossen werden kann.

Die für das FFH-Gebiet bzw. Naturschutzgebiet geltenden Verbote der Schutzgebietsverordnung werden auszugsweise als Hinweise auf die Plankarte des Bebauungsplans aufgenommen. Die rechtlichen Festsetzungen zum Schutz der LRT und Arten werden im Bebauungsplan verankert. Erhebliche Beeinträchtigungen der im und am Gewässer lebenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie Große Moosjungfer, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Rotbauchunke und Fischotter können daher sicher ausgeschlossen werden.

Die Prüfung anderer Pläne und Projekte im Umfeld des Vorhabens und im Bereich des FFH-Gebietes ergab, dass diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind und es auch kumulativ nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Im Ergebnis der Konfliktanalyse und Beeinträchtigungsbewertung ist damit zu konstatieren, dass die FNP-Änderung und der Bebauungsplan „Birkengrund“ zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Jasmund“ (DE 1447-302) führt.

7. Literatur und Quellen

BEZZEL, E. & R. PRINZINGER (1977). Ornithologie. Eugen Ulmer Verlag Stuttgart, 552 S.

BROOKE, M. & T. BIRKHEAD (1991): The Cambridge Encyclopedia of Ornithology. Cambridge University Press, Cambridge 362 S.

BURKHARDT, D. (1989): Die Welt mit anderen Augen. BIUZ 19: 37-46.

FROELICH & SPORBECK (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH- Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern. Erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes M-V. Stand Januar 2006.

GARNIEL A., DAUNICHT W.D., MIERWALD U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/ Kurzfassung. - FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258).

GÜNTHER, A. NIGMANN, U., ACHTZIGER, R. & H. GRUTTKE (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Naturschutz und Biologische Vielfalt 21.

KRANZ, A. (2000): Zur Situation des Fischotters in Österreich: Verbreitung - Lebensraum - Schutz., Berichte des Umweltbundesamtes BE-177, 41 S.

KRAPPE, M., BÖRST & WATERSTRAAT, A. (2012): FFH-Monitoring von Rundmäulern und Fischen in Mecklenburg-Vorpommern - Teil 2: Neunaugen, Steinbeißer, Schlammpeitzger und Bitterling. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41: 92-100, Greifswald 2012.

KRAPPE, M., WATERSTRAAT, A., BÖRST, A., SPIß, H. J. & WINKLER, H. M. (2011): Monitoring der Neunaugen in Mecklenburg-Vorpommern seit 1987 und Ergebnisse von Untersuchungen in Referenzgewässern im Zeitraum 1998-2010. Artenschutzreport, 27/2011. 80-96.

LAI (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Beschluss der LAI vom 13. 09. 2012.

LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Stand Juni 2007.

LAMPRECHT, H., J. TRAUTNER & G. KAULE (2004): Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Naturschutz und Landschaftsplanung 34: 325-333.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2009): In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten. Güstrow.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg.

SOMMER, R. Rostock; GRIESAU, A. Rowitz; ANSORGE, H. Görlitz; PRIEMER, J. Berlin (2005): Daten zur Populationsökologie des Fischotters *Lutra lutra* (Linnaeus, 1758) in Mecklenburg-Vorpommern, in: Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Bd. 30, 253-271.

SYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C., SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem.

NATURA 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53: 560 S.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE), ABI. EG Nr. L206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABI. EG Nr. L363 vom 20.12.2006, S. 368.

STAATLICHES LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 Jasmund.

WALDGESETZ FÜR DAS LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN (Landeswaldgesetz - LWaldG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 13, 28, 51 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436).

WATERSTRAAT, A., KRAPPE, M., BÖRST, A. & SPIß, H. J. (2011): Monitoring von Ichthyozönosen kleiner Fließgewässer in Mecklenburg-Vorpommern: Methodenentwicklung und Ergebnisse zur Bestandsdynamik zwischen 1998 und 2010. Artenschutzreport, 27/2011. 59-72.